

AKTIONSPLAN

BÜNDNIS FÜR NACHHALTIGE TEXTILIEN

INHALT

A.	PRÄAMBEL	3
B.	Ziele und Vorgehensweise	4
C.	Umsetzungsstrategie	5
D.	Strukturen der Zusammenarbeit	7
E.	Teilnahmebedingungen	8
	ANNEX	10
F.	ANNEX I: Prioritäre Handlungsbereiche	11
G.	ANNEX II: Bündnis-Standards, Umsetzungsanforderungen und Zeitziele für die Rohstoffproduktion (Baumwollanbau und Entkörnung)	13
H.	ANNEX III: Bündnis-Standards, Umsetzungsanforderungen und Zeitziele für die textilen Verarbeitungsstufen (Spinnen, Weben und Stricken, Färben und Veredeln, Konfektionieren)	26
I.	ANNEX IV: Weitere Informationen zu den Strukturen der Zusammenarbeit ...	41
J.	ANNEX V: Mandat der Arbeitsgruppe 3	44
K.	ANNEX VI: Mandat der Arbeitsgruppe 4	46
L.	ANNEX VII: Glossar	49
M.	ANHANG 1: Detox - Combined M-RSL - September 2014	50

A. PRÄAMBEL

Unglücksfälle wie der Einsturz von Rana Plaza in Bangladesch im Jahr 2013 haben das Thema sozialer und ökologischer Standards in der weltweiten Textilproduktion auf tragische Weise deutlich in unser Bewusstsein gerückt. Obwohl sich verantwortliche Unternehmen, Gewerkschaften und Akteure der Zivilgesellschaft sowie der deutschen Entwicklungspolitik vielfach bereits engagieren, um signifikante Verbesserungen der sozialen und ökologischen Produktionsbedingungen zu erreichen, bleibt noch immer viel zu tun, wenn wir verhindern wollen, dass sich vergleichbare Katastrophen wiederholen.

Deswegen bündeln Bundesregierung, Textil- und Bekleidungsindustrie, Handel, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft ihren Sachverstand und ihre Kräfte in einem Textilbündnis. Gemeinsam wurden im Gründungsprozess bereits für alle Bündnispartner verbindliche soziale, ökologische und ökonomische Bündnis-Standards für die gesamte Wertschöpfungskette der Rohstoffgewinnung und der Textil- und Bekleidungsproduktion definiert. Ziel des Textilbündnisses ist es, diese Standards schnell und flächendeckend zu implementieren. Dafür stellt das Textilbündnis konkrete Umsetzungsanforderungen auf und unterlegt sie mit ambitionierten Zeitzielen¹. Auf diese Weise sollen unter anderem international anerkannte Leitlinien und Standards wie die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die ILO-Kernarbeitsnormen zu flächendeckenden Realitäten gemacht werden. Jeder Bündnispartner leistet seinen Beitrag zur Umsetzung der Bündnisziele, sei es in der Zusammenarbeit der Textilwirtschaft mit ihren Zulieferunternehmen, sei es im entwicklungspolitischen Dialog auf Regierungsebene, sei es in der internationalen Gewerkschaftsarbeit und den internationalen Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen. Das Bündnis dient daher auch als Plattform, auf der die beteiligten Akteure den Fortschritt bei der Umsetzung der Bündnisziele gemeinsam überprüfen, ihre Erfahrungen teilen, sich über Best Practices austauschen und voneinander lernen können.

¹ Gemäß den Vereinbarungen der Bündnispartner sollen die Zeitziele unter Einbeziehung aller Anspruchsgruppen im Laufe des Prozesses auf der Grundlage der gemeinsam gesammelten Erfahrungen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

B. ZIELE UND VORGEHENSWEISE

Ziel des Bündnisses für nachhaltige Textilien ist es, die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit entlang der gesamten Textilkette kontinuierlich zu verbessern.

Dies soll mit den folgenden **vier Strategieelementen** erreicht werden:

1. Gemeinsame **Definition von Bündnis-Standards** sowie Umsetzungsanforderungen mit Zeitzielen für eine **kontinuierliche Verbesserung**.
2. Gemeinsame Verbesserung **von Rahmenbedingungen** in den Produktionsländern und Handlungsempfehlungen für Politik und Politikkohärenz in Deutschland sowie der EU
3. **Transparente Kommunikation**, welche dem Verbraucher eine leichte Erkennbarkeit von nachhaltigen Textilien ermöglicht. Ebenso wird der Fortschritt des Bündnisses und seiner Partner transparent kommuniziert.
4. Etablieren einer **Plattform**, um den Fortschritt der Umsetzung zu prüfen, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen.

Handlungsleitend für die Umsetzung der Ziele des Bündnisses ist Glaubwürdigkeit, Transparenz und Wirksamkeit. Konkrete Ergebnisse stehen dabei im Fokus. Lokale Partner wie Produzenten, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen sollen gestärkt sowie Synergien mit bereits bestehenden Initiativen genutzt werden. Ergebnisorientiert sucht das Bündnis weitere Partner, auch im europäischen bzw. internationalen Kontext.

Das Bündnis betrachtet die **Lieferkette von Textilien und Bekleidung ganzheitlich**: von der Rohstoffproduktion bis zur Entsorgung. Dabei ist beabsichtigt, dass die Bündnispartner ihre Kompetenzen vor dem Hintergrund ihrer eigenen fachlichen Schwerpunkte und organisationseigenen Ziele in Arbeitsgruppen oder konkrete Maßnahmen zu ausgewählten Lieferstufen einbringen.

Das Bündnis setzt sich mit den **ökologischen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen der Nachhaltigkeit auseinander**. Die Lieferketten von Textil- und Bekleidungsprodukten sind hochkomplex, regional stark diversifiziert und arbeitsteilig. Entsprechend vielschichtig sind auch die sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen, die es zu überwinden gilt. Das Bündnis wird daher auf Basis der Bündnis-Standards verschiedene **prioritäre Handlungsfelder** behandeln (siehe Annex I), um eine kohärente und effektive Umsetzung der Bündnisziele zu ermöglichen.

C. UMSETZUNGSSTRATEGIE

Die Glaubwürdigkeit des Bündnisses sowie des Engagements der einzelnen Bündnispartner setzt voraus, dass Verbesserungen erzielt werden, dass diese Verbesserungen nachweisbar sind und dass sie transparent dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Partner, einen **aktiven Beitrag zur Umsetzung aller vier Strategieelemente** zu leisten. Diese umfassen:

1. Gemeinsame **Definition von Bündnis-Standards** sowie Umsetzungsanforderungen mit Zeitzielen für eine **kontinuierliche Verbesserung**.
Die Bündnis-Standards beschreiben die sozialen, ökologischen und ökonomischen Ziele in Bezug auf die einzelnen Stufen der Lieferkette, zu denen sich die Partner im Bündnis für nachhaltige Textilien im Rahmen der vereinbarten Umsetzungsanforderungen und Zeitziele verpflichten. Die Umsetzungsanforderungen regeln die einzelnen Schritte der Umsetzung der Bündnis-Standards als Stufenmodell in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Eine detaillierte Beschreibung der Bündnis-Standards und der Umsetzungsanforderungen findet sich im Annex II (Rohstoffproduktion) und III (Verarbeitung).
2. Gemeinsame Verbesserung **von Rahmenbedingungen** in den Produktionsländern. Dazu entwickelt das Bündnis:
 - Vorschläge für konkrete Maßnahmen vor Ort, die
 - Zulieferer und lokale Akteure wie Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen einbeziehen,
 - über Überprüfungen hinausgehend Capacity Building-Maßnahmen vorsehen sowie
 - thematische oder Länderschwerpunkte setzen.
 - Handlungsempfehlungen für Politik und Politikkohärenz in Deutschland, der EU sowie in den Partnerländern (z.B. durch die Prüfung von Politikinstrumenten sowie Empfehlungen für verbesserte handels- und industriepolitische Anreize und beispielhaftes Vorgehen der öffentlichen Hand beim Einkauf von Textilien).
3. **Transparente Kommunikation**, welche dem Verbraucher eine leichte Erkennbarkeit von nachhaltigen Textilien ermöglicht. Ebenso wird über den Fortschritt des Bündnisses und seiner Partner transparent kommuniziert. Dazu entwickelt das Bündnis:
 - Einen Verifizierungs- und Anerkennungsmechanismus, u.a.
 - Benchmarking/Bewertung von Initiativen,
 - Regeln für die Anerkennung und Verifizierung bestehender Initiativen.
 - Angemessene und glaubwürdige Kommunikationsformen, einschließlich Verbraucherinformation
 - Mechanismen, wie und für wen die Lieferkette transparent gemacht wird

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

- Mechanismen (z.B. eine Internetplattform), wie die Ergebnisse von Überprüfungs- und Verbesserungsmaßnahmen (Schulungen etc.) für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden (Bsp. Accord)
 - Darstellung von Unternehmensperformances im Rahmen des Bündnisses
 - Regeln der Außenkommunikation des Bündnisses, d.h. in welcher Form Partner im Bündnis über das Bündnis kommunizieren
4. Etablieren einer **Plattform**, um den Fortschritt der Umsetzung zu prüfen, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen.
Dafür entwickelt und implementiert das Bündnis:
- Mechanismen für ein **transparentes und wirksames Monitoringsystem**, um den gemeinsamen Fortschritt des Bündnisses und die Umsetzung der vereinbarten Inhalte der Umsetzungsstrategie zu überprüfen und zu steuern
 - Möglichkeiten zum effektiven Austausch von Lernerfahrungen und erfolgreichen Ansätzen
 - Mechanismen zur stetigen inhaltlichen Weiterentwicklung des Bündnisses auf Basis der erreichten Fortschritte
 - Gemeinsame Ansätze und Projekte zum gegenseitigen Lernen

D. STRUKTUREN DER ZUSAMMENARBEIT

Um alle Stakeholder angemessen einzubinden sowie die schnelle und wirksame Umsetzung der Ziele zu ermöglichen, wird das Bündnis in den ersten zwölf Monaten in folgender Umsetzungsstruktur arbeiten:

1. Governance

Ein Steuerungskreis wird berufen, der über Mitgliedsgruppen die unterschiedlichen Stakeholder repräsentiert und das Bündnis strategisch steuert und weiterentwickelt.

Der Steuerungskreis besteht aus zwölf Mitgliedern in der folgenden Zusammensetzung:

- 4 Vertreter/innen der Wirtschaft, davon möglichst je 1 Vertreter/in aus Handel, Marke, KMU und Verband
- 3 Vertreter/innen aus Nichtregierungsorganisationen, davon möglichst je ein/e Vertreter/in aus dem ökologischen und dem sozialen Bereich
- 3 Vertreter/innen der Bundesregierung, davon mindestens 1 Vertreter/in des BMZ
- 1 Vertreter/in der Gewerkschaften
- 1 Vertreter/in von nicht-kommerziellen Standardorganisationen

2. Arbeitsgruppen

Zeitlich begrenzte Expertengruppen bearbeiten thematische oder regionale Fragestellungen und berichten an den Steuerungskreis und das Bündnissekretariat zurück.

3. Bündnissekretariat

Das Bündnissekretariat bietet fachliche und prozessbegleitende Unterstützung aller operativen Aufgaben an, inklusive der fachlichen Vorbereitung und Durchführung von Telefonkonferenzen, Sitzungen, Workshops und Versammlungen.

4. Einbindung von weiteren Akteuren

Der Steuerungskreis entwickelt in den kommenden Monaten einen Vorschlag, um Akteure aus den Produktionsländern sowie dem Textilbündnis vergleichbare Initiativen (EU/international) und Organisationen in die Aktivitäten des Bündnisses einzubeziehen.

Evaluierung der Struktur

Die Struktur wird im weiteren Verlauf des Bündnisses, spätestens aber nach einem Jahr, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Ergebnisorientierung vom Steuerungskreis evaluiert und ggf. nach einer mehrheitlichen Entscheidung angepasst.

Eine detaillierte Beschreibung der Strukturen findet sich im Annex IV.

E. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Eine Teilnahme am Bündnis für nachhaltige Textilien steht prinzipiell allen Organisationen offen, welche die im Folgenden aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

I. Zugangsvoraussetzungen

- **Einverständniserklärung mit dem Aktionsplan**
Die Bündnispartner verpflichten sich, die Ziele des Bündnisses wie im Aktionsplan genannt zu fördern.
- **Aktives Engagement im Bündnis**
Die Bündnispartner verpflichten sich, aktiv zur Umsetzung beizutragen.
- **Verpflichtung der teilnehmenden Partner zur Erreichung des Bündnis-Standards gemäß den Umsetzungsanforderungen**
Die teilnehmenden Partner verpflichten sich, die Bündnis-Standards im Rahmen der Umsetzungsanforderungen einzuhalten.

Das Interesse an einer Teilnahme im Bündnis für nachhaltige Textilien wird dem Bündnissekretariat schriftlich mitgeteilt. Der Steuerungskreis entscheidet über die Aufnahme in das Bündnis unter Berücksichtigung der vereinbarten Zugangsvoraussetzungen. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund möglich und muss schriftlich begründet werden.

Ein Bündnispartner, der gegen die Interessen des Bündnisses für nachhaltige Textilien verstößt oder seinen Aufgaben aus dem Aktionsplan nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Steuerungskreises aus dem Bündnis ausgeschlossen werden.² Vor dem Ausschluss ist der betroffene Partner schriftlich zu hören.

Die Bündnispartner und ihre Vertreter/innen verpflichten sich auf vertrauensvolle Zusammenarbeit, insbesondere auf das Einhalten der „Chatham House Rule“ bei Sitzungen und Workshops des Bündnisses, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wurde.

II. Zusammensetzung der Bündnispartner

Das Bündnis für nachhaltige Textilien ist eine Multi-Stakeholder-Initiative, die die umfangreiche Kompetenz und Expertise der verschiedenen Akteure des Textilsektors bündelt, um wirksam die Nachhaltigkeit entlang der gesamten Lieferkette zu verbessern. Die Bündnispartner setzen sich dabei aus den folgenden Organisationen zusammen:

1. **Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie dem Handel mit einem geschäftlichen Bezug zu Deutschland**

² Der Steuerungskreis entwickelt hierfür ein geeignetes Verfahren, bei dem die Umsetzungsanforderungen (siehe Annex II und III) maßgeblich sind.

2. **Verbände und Initiativen** mit Bezug zu Deutschland, welche zum Thema nachhaltige Textilien aktiv sind.
Mitglieder von beteiligten Verbänden und Initiativen sind nicht automatisch Partner im Bündnis, können jedoch eine individuelle Teilnahme beantragen.
3. **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)**, die zum Thema nachhaltige Textilien aktiv sind.
4. **Gewerkschaften**, die zum Thema nachhaltige Textilien aktiv sind.
5. **Die Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesregierung.
Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist als Initiator des Bündnisses dauerhafter Teilnehmer mit festem Sitz im Steuerungskreis.
6. **Sonstige Akteure**
 - Nicht-kommerzielle Standards setzende Organisationen, die Standards für nachhaltige Textilien anbieten oder entwickeln;
 - Wissenschaftliche Institutionen, die sich mit Untersuchungen und Studien zu nachhaltigen Textilien beschäftigen.
7. **Zukünftige Akteure**

Es wird angestrebt, Unternehmen und weitere, insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure aus den Produktionsländern ebenfalls in das Bündnis einzubinden. Hierfür erarbeitet der Steuerungskreis bis März 2015 einen Vorschlag.
Bis dahin kann Interessenten, die nicht unter eine der aufgeführten Teilnehmergruppen fallen, bei berechtigtem Interesse ein Gaststatus zugeordnet werden.

III. Ende der Teilnahme

Die Teilnahme im Bündnis endet

- mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder bei juristischen Personen und nicht-privatwirtschaftlichen Organisationen mit deren Auflösung,
- mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat mit einer Frist von vier Wochen,
- durch Ausschluss aus dem Bündnis für nachhaltige Textilien.

IV. Finanzierung

1. Bis einschließlich 2016 übernimmt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die grundlegende Finanzierung des Sekretariats des Bündnisses für nachhaltige Textilien.
2. Vorschläge für die langfristige Finanzierung des Bündnisses werden vom Steuerungskreis entwickelt.

3. Für aufgabenbezogenen, größeren Finanzierungsbedarf (wie etwa Kampagnen zur Verbraucherkommunikation) erarbeitet der Steuerungskreis jeweils ein Finanzierungskonzept, das Beiträge weiterer Bündnispartner einbezieht.
4. Bündnispartner und Dritte können die Aktivitäten des Bündnisses für nachhaltige Textilien jederzeit durch weitere Beiträge unterstützen.
5. Die Mitarbeit im Bündnis erfolgt ehrenamtlich.

ANNEX

F. ANNEX I: PRIORITÄRE HANDLUNGSBEREICHE

Die Ergebnisse aus dem Mapping der Arbeitsgruppe 1 (Stand September 2014) dienen als erste Grundlage für die Erstellung von Lösungsvorschlägen im weiteren Verlauf des Bündnisses. Hinsichtlich der konkreten Anknüpfungspunkte für das deutsche Textilbündnis lassen sich die folgenden Themen als prioritäre Handlungsbereiche ableiten.

I. Ökologische Dimension

Als zentrale ökologische Themen und Stellschrauben sind der **Einsatz von Agrochemikalien** (Pestizide, Dünger, Entlaubungsmittel) insbesondere im Baumwollanbau und **der Chemikalieneinsatz in der Produktion** entlang allen Verarbeitungsstufen zu sehen, worin sich der Großteil der Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie etwaige Abfallgenerierung begründet. Als prioritäres Thema über alle Lieferstufen hinweg wird hierbei besonders die **Wassernutzung mit einhergehendem Verbrauch und Emissionen** identifiziert. Auch das Thema der **Produktion von synthetischen Fasern** und damit einhergehende Prozessschritte werden als bedeutend angesehen. Entsprechend sollten künftig die Bündnis-Standards, Umsetzungsanforderungen und Zeitziele für die Rohstoffproduktion neben dem Anbau und der Verarbeitung von Baumwolle auch die Herstellung synthetischer Fasern erfassen.

II. Soziale Dimension

Soziale Herausforderungen lassen sich **in allen Stufen der textilen Lieferkette** und insbesondere in der Rohstoffgewinnung, beim Spinnen, Weben und Stricken, der Textilveredelung und in der Konfektionierung finden, d.h. **im gesamten Produktionsprozess inklusive der vorgelagerten Prozessschritte**. Die prioritären Themen sind dabei gleichermaßen die **Themen der ILO Kernarbeitsnormen**, wobei im Verlauf des Bündnisses weiter analysiert werden soll, welche der Normen in länderspezifischen Kontexten und auf Ebene verschiedener Produktionsstufen prioritär zu betrachten sind. Als weitere prioritäre Themen sind **Arbeits- und Gebäudesicherheit, existenzsichernde Löhne, Arbeitszeiten und prekäre Beschäftigung**³ hervorzuheben.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Textilindustrie in vielen Ländern ein sehr wichtiger Arbeitgeber ist, doch gerade die Katastrophen in den letzten Jahren und kritische Studien zu den sozialen Bedingungen in diesen Ländern zeigen auf, dass es bei der Verbesserung der Strukturen noch großen Handlungsbedarf gibt. Weiter muss berücksichtigt werden, dass es deutliche Unterschiede zwischen Ländern und innerhalb einzelner Länder zwischen Standorten gibt, die teilweise strukturellen Bedingungen geschuldet sind. Auch deshalb ist es unerlässlich, dass **lokal Betroffene in den Prozess einbezogen werden** und auch auf die Politik eingewirkt wird, dass die **nötigen Strukturen dafür geschaffen werden** (z.B. durch die Förderung von gewerkschaftlichen Strukturen und die Eindämmung von Korruption).

³ Der Begriff „prekäre Beschäftigung“ ist im weiteren Verlauf des Bündnisses im Rahmen der Arbeitsgruppe 2 näher zu definieren.

III. Ökonomische Dimension

In dieser Dimension finden sich prioritäre Themen vor allem bei den Themen **Korruption und Transparenz der Lieferkette**. Im Baumwollanbau kommen die zusätzlichen Themen Verschuldung sowie zu einem etwas geringeren Ausmaß Ressourcenkonflikt hinzu. Während Transparenz und zu einem geringeren Ausmaß das Thema Verschuldung Aspekte sind, welche Unternehmen weitgehend direkt verbessern können, sind die anderen Themen, wie bspw. Korruption, Exportsubventionen und der Aufbau verbesserter staatlicher Strukturen, effektiver in Zusammenarbeit mit politischen Akteuren in den Produktions-, bzw. Anbauländern zu lösen. Gerade das Thema Korruption ist dabei von übergreifender Bedeutung, da dadurch vereinbarte positive Ansätze untergraben werden können, wenn eine glaubwürdige Überprüfung nicht möglich ist. Ein weiteres prioritäres Thema im ökonomischen Bereich stellen die **Geschäftspraktiken** (z.B. Geschäftsmodelle pro Stufe der Lieferkette, Sourcing und Einkaufspraktiken an der Schnittstelle zwischen den einzelnen Lieferkettenstufen; Verschuldung im Bereich Agrarproduktion) dar, sowie **unautorisiertes Subcontracting**.

Neben der ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension stellte die AG 1 fest, dass eine vierte, politische Dimension als Schwerpunkt mit aufgenommen werden müsse, die sowohl Herausforderungen (staatliche Strukturen in Produktionsländern als Herausforderungen) als auch Möglichkeiten und die Verantwortung der (deutschen) Regierung abbildet. Ein entsprechendes Diskussionspapier wurde im September 2014 erarbeitet und dem Steuerungskreis übergeben. Die Arbeitsgruppe 4 wird in ihrer Arbeit auf diese Fragestellungen Bezug nehmen.

G. ANNEX II: BÜNDNIS-STANDARDS, UMSETZUNGSANFORDERUNGEN UND ZEITZIELE FÜR DIE ROHSTOFFPRODUKTION (BAUMWOLLANBAU UND ENTKÖRNUNG)

EINLEITUNG

Die nachfolgenden sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards sind die Ziele, zu denen sich die Mitglieder des Bündnisses für nachhaltige Textilien im Rahmen der vereinbarten Umsetzungsanforderungen und Zeitziele verpflichten. Die Umsetzungsanforderungen regeln die einzelnen Schritte der Umsetzung der Bündnis-Standards als Stufenmodell in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die Umsetzungsanforderungen sind an Zeitziele geknüpft. Dabei werden die Umsetzungsanforderungen in Mindestanforderungen, Entwicklungsanforderungen und Zielanforderungen unterschieden.

Die Bündnis-Standards orientieren sich u.a. an folgenden internationalen Rahmenwerken, Standardsystemen, technischen Industriestandards, Schadstoff-Listen, Kodizes:

- ILO-Kernarbeitsnormen
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Rotterdam-Übereinkommen
- Stockholm-Übereinkommen
- Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (ECHA) Better Cotton Initiative (BCI)
- Business Social Compliance Initiative (BSCI)
- Cotton made in Africa (CmiA)
- Ethical Trading Initiative (ETI)
- Fair Labour Association (FLA)
- Fairtrade International (FLO)
- Fair Wear Foundation (FWF)
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Global Social Compliance Programme (GSCP)
- Social Accountability International (SAI)
- The IFOAM Family of Standards Organic Content Standard

A. BAUMWOLLANBAU

I. THEMENBEREICH SOZIALES

1.1.1 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

1.1.1.1

Unternehmen⁴ respektieren das Recht aller Arbeiter/-innen bzw. Kleinbauern⁵, sich nach freiem und eigenem Willen zu organisieren und gemeinschaftlich über die Ausgestaltung von Arbeits- bzw. Geschäftsbeziehungen zu verhandeln. Die Unternehmen dürfen solche legitimen Aktivitäten weder behindern noch verhindern.

1.1.2 Verbot von Zwangsarbeit, Vertragssklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Gefängnisarbeit

1.1.2.1

Jegliche Form von Zwangsarbeit und Pflichtarbeit ist verboten, einschließlich Schuldknechtschaft, Sklaverei, Leibeigenschaft sowie Gefängnisarbeit, wenn diese nicht den Anforderungen des ILO Übereinkommens 29 und des dazu gehörigen Protokolls 2014⁶ genügt.

1.1.3 Verbot von Diskriminierung, Belästigung und Misshandlung

1.1.3.1 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Unternehmen dürfen in der Beschäftigung (u.a. Anwerbung, Einstellung, Weiterbildung und Trainings, Arbeitsbedingungen, Arbeitszuweisungen, Bezahlung, sonstigen Leistungen, Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder Ruhestand) weder selber auf Grund des Geschlechts, Alter, Religion, Familienstand, Kaste, sozialen Hintergrunds, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung, Beschäftigungsstatus, sexueller Neigung oder jeder anderen persönlichen Eigenschaft diskriminierend tätig werden, noch ein diskriminierendes Verhalten unterstützen oder tolerieren.

⁴ Der Begriff „Unternehmen“ umfasst Mitgliedsunternehmen des Bündnisses für nachhaltige Textilien und deren direkte und indirekte Zulieferer.

⁵ Als Kleinbauer gilt, wer weniger als 20 ha Fläche für den Anbau von Baumwolle bewirtschaftet und keine familienfremden Beschäftigten beschäftigt. Diese Definition ist von der Unter-Arbeitsgruppe „Baumwolle“ zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

⁶ <http://www.ilo.org/ilc/ILCSessions/103/on-the-agenda/forced-labour/lang--en/index.htm>

1.1.3.2 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Jede Form psychischer oder physischer Nötigung, sexueller Belästigung, einschließlich Gesten, Berührung oder Sprache, sowie jeglicher Form von Misshandlung ist untersagt. Unternehmen dürfen ein solches Verhalten auch nicht tolerieren.

1.1.4 Verbot von Kinderarbeit

1.1.4.1

Unternehmen müssen folgende Regelungen einhalten:

- a) nationales Mindestalter für Beschäftigung oder
- b) Alter der Beendigung der Schulpflicht

Dabei gilt das höhere Alter und in jedem Fall ein Mindestalter von 15 Jahren, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen (ILO 138). Davon ausgenommen ist die Mithilfe von Kindern auf der elterlichen Farm im kleinbäuerlichen Kontext, solange Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit und/oder körperliche, geistige, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung sowie die Schulausbildung des Kindes nicht gefährdet werden und die Mitarbeit unter Aufsicht eines Erwachsenen erfolgt.

1.1.4.2

Unternehmen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht unter Bedingungen arbeiten lassen, die für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern und Jugendlichen und/oder körperliche, geistige, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädlich sind. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Aktivitäten der Landvorbereitung, des Pflügens und des Spritzens ausführen, sofern hierbei den hier genannten Anforderungen Folge geleistet wird und sie dafür angemessen ausgebildet wurden.

1.1.5 Lohn/Einkommen und Sozialleistungen

1.1.5.1

Lohnarbeit muss auf der Grundlage einer anerkannten Beschäftigungsbeziehung geleistet werden, die im Einklang mit nationalen Gesetzen oder internationalen Standards steht. Dabei ist die Regelung anzuwenden, die den größtmöglichen Schutz gewährleistet. Die Vergütung für die reguläre Arbeitszeit soll existenzsichernd sein, d.h. die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien decken und ihnen darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen lassen.⁷

⁷ Das Bündnis wirkt bei bestehenden Standardsystemen daraufhin, dass die Zahlung existenzsichernder Löhne als verpflichtende Anforderung aufgenommen wird.

1.1.5.2

Unternehmen müssen alle Geschäftsverträge mit Vertragsbauern oder Arbeitsverträge mit Arbeitern schriftlich und in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

1.1.6 Gesundheit und Sicherheit

1.1.6.1 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Unternehmen müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die während, in Folge oder im Zusammenhang mit der Arbeit entstehen, zu vermeiden, indem sie die Gefährdungsursachen minimieren

1.1.6.2 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Unternehmen stellen Arbeitern angemessene und wirksame persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.

1.1.6.3 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Unternehmen ermöglichen Arbeitern den Zugang zu angemessener arbeitsmedizinischer Versorgung und den damit verbundenen Einrichtungen.

1.1.6.4

Unternehmen gewährleisten allen Arbeitern Zugang zu Trinkwasser.

1.1.6.5 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Unternehmen führen regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit für Arbeiter und Geschäftsführung durch. Solche Fortbildungsmaßnahmen werden für alle neuen und inner-betrieblich wechselnde Arbeiter und Vertreter der Geschäftsführung durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

1.1.6.6 (für Betriebe mit abhängig Beschäftigten)

Schutzbedürftige Einzelpersonen wie - aber nicht beschränkt auf - jugendliche Arbeitnehmer, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen erhalten einen besonderen Schutz.

II. THEMENBEREICH UMWELT

1.2.1 Umweltmanagement und integrierter Pflanzenschutz

1.2.1.1

Im Bewässerungsanbau ergreifen die Unternehmen nachweisbar Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und Schonung des Grundwassers oder sonstiger Gewässer, bzw. Wasservorkommen.

1.2.1.2

Unternehmen halten bei der Nutzung und Umwandlung von Fläche für den Baumwollanbau nationale Gesetze ein. Unternehmen unterlassen die Abholzung von Primärwald und bewahren andere national oder international geschützte Gebiete z.B.:

- a) High Conservation Value Areas: Kategorien 1-3
- b) Important Bird Areas (IBA)
- c) UNESCO-Welterbe
- d) geschütztes Grasland und Savannen
- e) Gebiete mit hohem Boden-Kohlenstoffvorräten wie Feuchtgebiete gemäß der Ramsar-Konvention und Torfgebiete

1.2.1.3

Unternehmen ergreifen nachweisbar Maßnahmen, um die Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität zu erhalten und zu fördern, Bodenerosion zu vermeiden, die Kapazität der Böden zu erhöhen und Feuchtigkeit zu konservieren.

1.2.1.4

Unternehmen nutzen keine Pflanzenschutzmittel, die in der Klassifizierung 1a und 1b der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder den Listen der Rotterdam-Konvention und der Stockholm-Konvention erfasst sind.

1.2.1.5

Unternehmen nutzen Maßnahmen, die eine sichere und umweltverträgliche Handhabung von Pflanzenschutzmittel gewährleisten (z.B. Techniken des integrierten Pflanzenschutzes). Diese umfassen:

- a) eine Liste aller verwendeten und gelagerten Pflanzenschutzmitteln und deren verständliche Kennzeichnung
- b) Regelungen zur Nutzung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln
- c) Trainingsmaßnahmen zum sicheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sowie zur sachgerechten Lagerung und sachgerechten Entsorgung der Behälter.

1.2.1.6

Unternehmen ergreifen nachweisbar Maßnahmen, um Strategien des Integrierten Pflanzenschutzes entsprechend der folgenden Grundprinzipien zu implementieren:

- a) Förderung der Pflanzengesundheit

- b) Vorbeugende Maßnahmen, um die Bildung von Schädlingspopulationen zu verhindern oder zu erschweren
- c) Erhalt und Vermehrung der Population von Nützlingen
- d) Durchführung regelmäßiger Feldbeobachtungen zur Pflanzengesundheit, Schädlings- und Nützlingspopulationen
- e) Management von Resistenzen.

III. THEMENBEREICH: ÖKONOMIE

1.3.1 Ethische Geschäftspraktiken

1.3.1.1

Unmoralische Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen sind verboten ebenso wie:

- a) der Missbrauch von Marktmacht oder Dominanz (z.B. bezüglich Saatgut, Pestiziden, Düngemitteln)
- b) die Erlangung von Marktmacht oder einer marktbeherrschenden Stellung auf anderem Wege als durch effiziente Leistungen
- c) das Treffen von wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen (formell oder informell).

B. ENTKÖRNUNG

IV. THEMENBEREICH SOZIALES

1.4.1 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

1.4.1.1

Unternehmen müssen das Recht aller Beschäftigten respektieren, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften nach freiem und eigenem Willen zu gründen oder ihnen beizutreten und gemeinschaftlich über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Unternehmen dürfen solche legitimen Aktivitäten weder behindern noch verhindern.

1.4.1.2

In Ländern, in denen das Gesetz Organisationsfreiheit oder Kollektivverhandlungen verbietet oder einschränkt, darf das Unternehmen in Übereinstimmung mit internationalen

Arbeitsstandards alternative und legale Formen unabhängiger und freier Beschäftigtenvertretung und Kollektivverhandlungen nicht behindern.

1.4.1.3

Unternehmen üben gegenüber Beschäftigtenvertretern und Gewerkschaftsmitgliedern keine Diskriminierung oder sonstige Strafmaßnahmen aufgrund der Organisationszugehörigkeit oder legitimer Gewerkschaftstätigkeit aus. Unternehmen erlauben den Gewerkschaftsvertretern Zutritt zu den Arbeitsplätzen der Beschäftigten und geben ihnen die Möglichkeit, die Beschäftigten während der Arbeitszeit zu versammeln und sie zu informieren.

1.4.2 Beschäftigungsverhältnisse und Verbot von Zwangsarbeit, Vertragsklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Gefängnisarbeit

1.4.2.1

Arbeit wird auf der Grundlage eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses geleistet, das im Einklang mit nationalen Gesetzen, Kollektivverträgen oder internationalen Standards steht. Dabei ist die Regelung anzuwenden, die den größtmöglichen Schutz gewährleistet. Es müssen schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die für alle Parteien rechtlich verbindlich sind.

1.4.2.2

Ausbildungsverhältnisse, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, Fertigkeiten zu vermitteln und Arbeitsverhältnisse, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, regelmäßige Beschäftigung anzubieten, dürfen nicht genutzt werden, um die in Arbeits- und Sozialgesetzen sowie internationalen Standards festgeschriebenen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten zu umgehen.

1.4.2.3

Jegliche Form von Zwangsarbeit und Pflichtarbeit ist verboten, einschließlich Schuldknechtschaft, Sklaverei, Leibeigenschaft sowie Gefängnisarbeit, wenn diese nicht den Anforderungen des ILO Übereinkommens 29 und des dazu gehörigen Protokolls 2014 genügt.

1.4.2.4

Unternehmen dürfen von den Beschäftigten weder finanzielle Einlagen verlangen noch Ausweispapiere für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes einbehalten.

1.4.2.5

Unternehmen müssen das Recht der Beschäftigten respektieren, ihre Anstellung nach angemessener Kündigungsfrist zu beenden. Unternehmen müssen das Recht der Beschäftigten achten, den Arbeitsplatz nach Ende ihrer Schicht verlassen zu können.

1.4.3 Verbot von Diskriminierung, Belästigung und Misshandlung

1.4.3.1

Jede Form der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse (u.a. Anwerbung, Einstellung, Weiterbildung und Trainings, Arbeitsbedingungen, Arbeitszuweisungen, Bezahlung, sonstigen Leistungen, Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder Ruhestand) auf Grund Geschlechts, Alters, Religion, Familienstands, Kaste, sozialen Hintergrunds, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Beschäftigtenorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung, Beschäftigungsstatus, sexueller Neigung oder jeder anderen persönlichen Eigenschaft ist untersagt. Unternehmen dürfen diskriminierendes Verhalten weder unterstützen noch tolerieren.

1.4.3.2

Jede Form psychischer oder physischer Nötigung, sexueller Belästigung, einschließlich Gesten, Berührung oder Sprache, sowie jeglicher Form von Misshandlung ist untersagt. Unternehmen dürfen ein solches Verhalten nicht tolerieren.

1.4.3.3

Unternehmen müssen ihre Disziplinarverfahren dokumentieren und diese in klarer und verständlicher Weise ihren Beschäftigten erklären. Alle Disziplinarmaßnahmen sind zu dokumentieren.

1.4.4 Verbot von Kinderarbeit

1.4.4.1

Es gelten folgende Regelungen für das Mindestalter der Beschäftigten:

- a) Nationales Mindestalter für Beschäftigung oder
- b) Alter der Beendigung der Schulpflicht

Dabei gilt das höhere Alter und in jedem Fall ein Mindestalter von 15 Jahren, es sei denn, es sind die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen (ILO 138) anwendbar.

1.4.4.2

Für den Fall, dass sich herausstellt, dass Kinder direkt oder indirekt für das Unternehmen arbeiten, muss dieses eine Lösung finden, die das Wohl der Kinder an erste Stelle stellt.

1.4.4.3

Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht über 8 Stunden am Tag arbeiten, dürfen keine Nacharbeit leisten oder unter Bedingungen arbeiten, die für die Gesundheit, die Sicherheit

oder das sittliche Empfinden von Jugendlichen und/oder deren körperliche, geistige, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung schädlich sind.

1.4.5 Lohn/Einkommen und Sozialleistungen

1.4.5.1

Unternehmen müssen ihren Beschäftigten Lohn und Lohn für Überstunden zahlen sowie Sozialleistungen und bezahlten Urlaub gewähren. Die Vergütung für die reguläre Arbeitszeit sollte existenzsichernd sein, d.h. die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien decken und ihnen darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen lassen.⁸ Überstunden sind mit den gesetzlichen oder tarifvertraglich geregelten Aufschlägen, je nachdem, welche höher sind, zu vergüten. Löhne sind regelmäßig (mindestens monatlich) und fristgerecht zu zahlen. Die Zurückhaltung von Löhnen bis zu einer Pauschalzahlung am Ende einer Beschäftigung oder Ausbildung ist verboten.

1.4.5.2

Unternehmen stellen allen Beschäftigten verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen (inklusive Lohn) schriftlich zur Verfügung, bevor diese ein Beschäftigungsverhältnis eingehen. Außerdem stellen sie bei jeder Lohnzahlung Informationen über die Lohnberechnung für den jeweiligen Zeitraum in schriftlicher Form zur Verfügung.

1.4.5.3

Unternehmen unterlassen nicht genehmigte oder gesetzlich nicht geregelte Lohnabzüge. Unternehmen nutzen Lohnabzüge nicht als Disziplinarmaßnahme.

1.4.6 Arbeitszeit

1.4.6.1

Unternehmen halten sich an Arbeitszeiten, die nationalen Gesetzen, dem Standard in einer Branche, Kollektivverträgen oder relevanten internationalen Standards entsprechen. Dabei ist die Regelung zu wählen, die den größtmöglichen Schutz für Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der Beschäftigten gewährleistet. In keinem Fall darf eine Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche (Überstunden nicht eingerechnet) überschritten werden. Bei Akkordlohnzahlung muss ein Produktionssoll zugrunde gelegt werden, der die Einhaltung der zuvor genannten Arbeitszeiten gewährleistet.

⁸Das Bündnis wirkt bei bestehenden Standardsystemen daraufhin, dass die Zahlung existenzsichernder Löhne als verpflichtende Anforderung aufgenommen wird.

1.4.6.2

Überstunden dürfen nicht auf regelmäßiger Basis geleistet werden und sind freiwillig. In keinem Fall überschreiten sie 12 Stunden pro Woche.

1.4.6.3

Es müssen hinreichend Pausenzeiträume im betrieblichen Ablauf gewährleistet sein. Unternehmen respektieren außerdem das Recht aller Beschäftigten auf mindestens einen arbeitsfreien Tag nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen sowie das Recht auf öffentliche und/oder religiöse Feiertage und Urlaub.

1.4.7 Gesundheit und Sicherheit

1.4.7.1

Unternehmen stellen sichere und hygienische Bedingungen an den Arbeitsplätzen und, wo vorhanden, in Unterkünften für die Beschäftigten sicher und entwickeln klar definierte Regeln und Abläufe für Sicherheit, Brandschutz und Gesundheitsschutz.

1.4.7.2

Unternehmen müssen Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die während, in Folge oder im Zusammenhang mit der Arbeit entstehen, zu vermeiden, indem sie die Gefährdungsursachen minimieren.

1.4.7.3

Unternehmen stellen angemessene und wirksame persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.

1.4.7.4

Unternehmen ermöglichen den Zugang zu ausreichender arbeitsmedizinischer Versorgung und den damit verbundenen Einrichtungen. Wo keine berufsgenossenschaftlichen Absicherungssysteme bestehen, übernehmen Unternehmen die Kosten(z.B. eines Krankenhausaufenthalts) von berufsbedingten Krankheiten.

1.4.7.5

Unternehmen gewährleisten allen Beschäftigten Zugang zu sauberen Toiletten und Trinkwasser, sowie zu sicheren und sauberen Speise- und Ruhebereichen und zu sicheren und sauberen Bereichen zur Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln.

1.4.7.6

Unternehmen übertragen die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit einem leitenden Mitarbeiter.

1.4.7.7

Unternehmen führen regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Beschäftigte und leitende Mitarbeiter durch.

1.4.7.8

Unternehmen treffen geeignete Maßnahmen, um Brandschutz und Gebäudesicherheit der von ihnen genutzten Anlagen und Gebäude, einschließlich der Unterkünfte für die Beschäftigten – soweit vorhanden – sicherzustellen.

1.4.7.9

Beschäftigte haben das Recht, sich unverzüglich und ohne besondere Erlaubnis aus Situationen, die eine Gefahr für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen, zu entfernen.

1.4.7.10

Schutzbedürftige Einzelpersonen wie - aber nicht beschränkt auf - jugendliche Arbeitnehmer, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen erhalten einen besonderen Schutz.

V. THEMENBEREICH UMWELT

1.5.1 Umweltmanagement

1.5.1.1

Unternehmen gewährleisten die Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen rechtlichen Umweltauflagen.

1.5.1.2

Unternehmen müssen über eine schriftliche Umweltpolitik verfügen (z.B. Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall und Umwelteinträgen, Reduzierung Staubbelastung, Dokumentation zur Ausbildung des Personals zum sparsamen Umgang mit Ressourcen sowie konkrete Schritte zur kontinuierlichen Verbesserung).

VI. THEMENBEREICH: ÖKONOMIE

1.6.1 Ethische Geschäftspraktiken

1.6.1.1

Unmoralische Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen sind verboten ebenso wie

- a) der Missbrauch von Marktmacht oder Dominanz

- b) die Erlangung von Marktmacht oder einer marktbeherrschenden Stellung auf anderem Wege als durch effiziente Leistungen
- c) das Treffen von wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen (formell oder informell).

1.6.1.2

Unternehmen und Beschäftigten sind Korruption und Korruptionsversuche, einschließlich Erpressung und Bestechung verboten.

1.6.1.3

Unternehmen führen regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen im Bereich ethisch verantwortungsvoller Geschäftspraktiken für Arbeiter und Geschäftsführung durch. Solche Fortbildungsmaßnahmen zu Antikorruptionsgesetzen und -grundsätzen und zur Bekämpfung von sonstigen unethischen Geschäftspraktiken werden für alle neuen und inner-betrieblich wechselnden Arbeiter und Vertreter der Geschäftsführung durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

1.6.1.3

Unternehmen ermutigen Mitarbeiter, Verdachtsfälle von Korruption zu melden und stellen dafür geeignete Meldesysteme bereit. Whistleblower werden geschützt.

UMSETZUNGSANFORDERUNGEN UND ZEITZIELE

Bündnispartner können die vorliegenden Bündnis-Standards umsetzen und ihre Einhaltung nachweisen, indem sie:

- a) auf Standardsysteme zurückgreifen,
 - i. die Anforderungen stellen, die den vorliegenden Standards mindestens gleichwertig sind
 - ii. Prozesse entwickeln, die Mittel generieren, die in kontinuierliche Verbesserungen der Nachhaltigkeit kleinbäuerlicher Produktion investiert werden und die über anerkannte Verfahren des Wirkungsmonitoring verfügen,
- b) die Rückverfolgbarkeit eingesetzter Baumwolle in klar definierten Schritten sukzessive gewährleisten (Identitätssicherung, Segregation und Massenbilanzierung zulässig) und
- c) den Einsatz zertifizierter Baumwolle dokumentieren.

In Bezug auf die Umsetzungsanforderungen für die Bündnis-Standards bestehen im Bereich Baumwollanbau folgende Standard- und Umsetzungsinstrumente:

- i. Cotton made in Africa (CmiA)
- ii. Fairtrade
- iii. Better Cotton Initiative (BCI)
- iv. GOTS

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

- v. The IFOAM Family of Standards
- vi. Organic Content Standard
- vii. Weitere äquivalente Standard- und Umsetzungsinstrumente

In Bezug auf die Umsetzungsanforderungen für die Bündnis-Standards bestehen im Bereich Entkörnung folgende Standard- und Umsetzungsinstrumente:

- i. Cotton Made in Africa (CmiA)
- ii. Global Organic Textile Standard (GOTS)
- iii. Fairtrade
- iv. Weitere äquivalente Standard- und Umsetzungsinstrumente.

Bündnispartner des Bündnisses für nachhaltige Textilien ergreifen zur Umsetzung der Bündnis-Standards in der Rohstoffproduktion folgende Maßnahmen, für die entsprechende Zeitziele definiert sind.

Umsetzungsanforderungen	Zeitziele		
	31.12 2016 ⁹	31.12 2020	31.12 2024
	MA ¹⁰	EA ¹¹	ZA ¹²
1. Unternehmen steigern den Anteil der eingesetzten Baumwolle, die gemäß oben in Teil 1.1-1.6 definierten Bündnis-Standards produziert wird, auf 20%.	X		
2. Unternehmen steigern den Anteil der eingesetzten Baumwolle, die gemäß Bündnis-Standards produziert wird, auf 50%.		X	
3. Unternehmen steigern den Anteil der eingesetzten Baumwolle, die gemäß Bündnis-Standards produziert wird, auf 100%.			X

⁹ Gemäß den Vereinbarungen der Bündnispartner sollen die Zeitziele unter Einbeziehung aller Anspruchsgruppen im Laufe des Prozesses auf der Grundlage der gemeinsam gesammelten Erfahrungen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

¹⁰ MA = Mindestanforderungen

¹¹ EA = Entwicklungsanforderungen

¹² ZA = Zielanforderungen

H. ANNEX III: BÜNDNIS-STANDARDS, UMSETZUNGSANFORDERUNGEN UND ZEITZIELE FÜR DIE TEXTILEN VERARBEITUNGSSTUFEN (SPINNEN, WEBEN UND STRICKEN, FÄRBen UND VEREDELN, KONFEKTIONIEREN)

EINLEITUNG

Die nachfolgenden sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards sind die Ziele, zu denen sich die Mitglieder des Bündnisses für nachhaltige Textilien im Rahmen der vereinbarten Umsetzungsanforderungen und Zeitziele verpflichten. Die Umsetzungsanforderungen regeln die einzelnen Schritte der Umsetzung der Bündnis-Standards als Stufenmodell in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Die Bündnis-Standards orientieren sich u.a. an folgenden internationalen Rahmenwerken, Standardsystemen, technischen Industriestandards, Schadstoff-Listen, Kodizes:

- ILO-Kernarbeitsnormen
- Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (ECHA)
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Bluesign
- Business Social Compliance Initiative (BSCI)
- CPI₂
- Der Blaue Engel für Textilien und Schuhe
- Ethical Trading Initiative (ETI)
- Fair Labour Association (FLA)
- Fair Wear Foundation (FWF)
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- Global Social Compliance Programme (GSCP)
- Öko-Tex-Sustainable Textile Production (STeP)
- Social Accountability International (SAI)
- ZDHC
- BVT-Merkblatt Textilindustrie
- DETOX
- SIN List

- Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien (Environmental Health and Safety Guidelines) der International Finance Corporation (IFC)

I. THEMENBEREICH SOZIALES

2.1.1 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

2.1.1.1

Unternehmen müssen das Recht aller Beschäftigten respektieren, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften nach freiem und eigenem Willen zu gründen oder ihnen beizutreten und gemeinschaftlich über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Unternehmen dürfen solche legitimen Aktivitäten weder behindern noch verhindern.

2.1.1.2

In Ländern, in denen das Gesetz Organisationsfreiheit oder Kollektivverhandlungen verbietet oder einschränkt, darf das Unternehmen in Übereinstimmung mit ILO-Arbeitsstandards alternative und legale Formen unabhängiger und freier Beschäftigtenvertretung und Kollektivverhandlungen nicht behindern.

2.1.1.3

Unternehmen üben gegenüber Beschäftigtenvertretern und Gewerkschaftsmitgliedern keine Diskriminierung oder sonstige Strafmaßnahmen aufgrund der Organisationszugehörigkeit oder legitimer Gewerkschaftstätigkeit aus. Unternehmen erlauben den Gewerkschaftsvertretern Zutritt zu den Arbeitsplätzen der Beschäftigten und geben ihnen die Möglichkeit, die Beschäftigten während der Arbeitszeit zu versammeln und sie zu informieren.

2.1.2 Beschäftigungsverhältnisse und Verbot von Zwangsarbeit, Vertragssklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Gefängnisarbeit

2.1.2.1

Arbeit wird auf der Grundlage eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses geleistet, das im Einklang mit nationalen Gesetzen, Kollektivverträgen oder ILO-Arbeitsstandards steht. Dabei ist die Regelung anzuwenden, die den größtmöglichen Schutz gewährleistet. Es müssen schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die für alle Parteien rechtlich verbindlich sind.

2.1.2.2

Ausbildungsverhältnisse, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, Fertigkeiten zu vermitteln und Arbeitsverhältnisse, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, regelmäßige Beschäftigung anzubieten, dürfen nicht genutzt werden, um die in Arbeits- und Sozialgesetzen sowie internationalen Standards festgeschriebenen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten zu umgehen.

2.1.2.3

Jegliche Form von Zwangsarbeit¹³ und Pflichtarbeit ist verboten, einschließlich Schuldknechtschaft, Sklaverei, Leibeigenschaft sowie Gefängnisarbeit, wenn diese nicht den Anforderungen des ILO Übereinkommens 29 und des dazu gehörigen Protokolls 2014 genügt.

2.1.2.4

Unternehmen dürfen von den Beschäftigten weder finanzielle Einlagen verlangen noch Ausweispapiere für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes einbehalten.

2.1.2.5

Unternehmen müssen das Recht der Beschäftigten respektieren, ihre Anstellung nach angemessener Kündigungsfrist zu beenden. Unternehmen müssen das Recht der Beschäftigten achten, den Arbeitsplatz nach Ende ihrer Schicht verlassen zu können.

2.1.3 Diskriminierung, Belästigung Und Misshandlung

2.1.3.1

Jede Form der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse (u.a. Anwerbung, Einstellung, Weiterbildung und Trainings, Arbeitsbedingungen, Arbeitszuweisungen, Bezahlung, sonstigen Leistungen, Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder Ruhestand) auf Grund Geschlechts, Alters, Religion, Familienstands, Kaste, sozialen Hintergrunds, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Beschäftigtenorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung, Beschäftigungsstatus, sexueller Neigung oder jeder anderen persönlichen Eigenschaft ist untersagt. Unternehmen dürfen diskriminierendes Verhalten weder unterstützen noch tolerieren.

2.1.3.2

Jede Form psychischer oder physischer Nötigung, sexueller Belästigung, einschließlich Gesten, Berührung oder Sprache, sowie jeglicher Form von Misshandlung ist untersagt. Unternehmen dürfen ein solches Verhalten auch nicht tolerieren.

¹³ Zwangsarbeit schließt Arbeit nach dem Sumangali-Prinzip ein.

2.1.3.3

Unternehmen müssen ihre Disziplinarverfahren dokumentieren und diese in klarer und verständlicher Weise ihren Beschäftigten erklären. Alle Disziplinarmaßnahmen sind zu dokumentieren.

2.1.4 Verbot von Kinderarbeit

2.1.4.1

Es gelten folgende Regelungen für das Mindestalter der Beschäftigten:

- a) Nationales Mindestalter für Beschäftigung oder
- b) Alter der Beendigung der Schulpflicht

Dabei gilt das höhere Alter und in jedem Fall ein Mindestalter von 15 Jahren, es sei denn, es sind die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen (ILO 138) anwendbar.

2.1.4.2

Für den Fall, dass sich herausstellt, dass Kinder direkt oder indirekt für das Unternehmen arbeiten, muss dieses eine Lösung finden, die das Wohl der Kinder an erste Stelle stellt.

2.1.4.3

Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht über 8 Stunden am Tag arbeiten, dürfen keine Nacharbeit leisten oder unter Bedingungen arbeiten, die für die Gesundheit, die Sicherheit oder das sittliche Empfinden von Jugendlichen und/oder deren körperliche, geistige, spirituelle, moralische oder soziale Entwicklung schädlich sind.

2.1.5 Lohn/Einkommen und Sozialleistungen

2.1.5.1

Unternehmen müssen ihren Beschäftigten Lohn und Lohn für Überstunden zahlen sowie Sozialleistungen und bezahlten Urlaub gewähren. Die Vergütung für die reguläre Arbeitszeit muss existenzsichernd sein, d.h. die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien decken und ihnen darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen lassen. Überstunden sind mit den gesetzlichen oder tarifvertraglich geregelten Aufschlägen, je nachdem, welche höher sind, zu vergüten. Löhne sind regelmäßig (mindestens monatlich) und fristgerecht zu zahlen. Die Zurückhaltung von Löhnen bis zu einer Pauschalzahlung am Ende einer Beschäftigung oder Ausbildung ist verboten.

2.1.5.2

Unternehmen stellen allen Beschäftigten verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen (inklusive Lohn) schriftlich zur Verfügung, bevor diese ein Beschäftigungsverhältnis eingehen. Außerdem stellen sie bei jeder Lohnzahlung

Informationen über die Lohnberechnung für den jeweiligen Zeitraum in schriftlicher Form zur Verfügung.

2.1.5.3

Unternehmen unterlassen nicht genehmigte oder gesetzlich nicht geregelte Lohnabzüge. Unternehmen nutzen Lohnabzüge nicht als Disziplinarmaßnahme.

2.1.6 Arbeitszeit

2.1.6.1

Unternehmen halten sich an Arbeitszeiten, die nationalen Gesetzen, dem Standard in einer Branche, Kollektivverträgen oder relevanten internationalen Standards entsprechen. Dabei ist die Regelung zu wählen, die den größtmöglichen Schutz für Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der Beschäftigten gewährleistet. In keinem Fall darf eine Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche (Überstunden nicht eingerechnet) überschritten werden. Bei Akkordlohnzahlung muss ein Produktionssoll zugrunde gelegt werden, der die Einhaltung der zuvor genannten Arbeitszeiten gewährleistet.

2.1.6.2

Überstunden dürfen nicht auf regelmäßiger Basis geleistet werden und sind freiwillig. In keinem Fall überschreiten sie 12 Stunden pro Woche.

2.1.6.3

Es müssen hinreichend Pausenzeiträume im betrieblichen Ablauf gewährleistet sein. Unternehmen respektieren außerdem das Recht aller Beschäftigten auf mindestens einen arbeitsfreien Tag nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen sowie das Recht auf öffentliche und/oder religiöse Feiertage und Urlaub.

2.1.7 Gesundheit und Sicherheit

2.1.7.1

Unternehmen stellen sichere und hygienische Bedingungen an den Arbeitsplätzen und, wo vorhanden, in Unterkünften für die Beschäftigten sicher und entwickeln klar definierte Regeln und Abläufe für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

2.1.7.2

Unternehmen müssen Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die während, in Folge oder im Zusammenhang mit der Arbeit entstehen, zu vermeiden, indem sie die Gefährdungsursachen minimieren.

2.1.7.3

Unternehmen stellen angemessene und wirksame persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.

2.1.7.4

Unternehmen ermöglichen den Zugang zu ausreichender arbeitsmedizinischer Versorgung und den damit verbundenen Einrichtungen. Wo keine berufsgenossenschaftlichen Absicherungssysteme bestehen, übernehmen Unternehmen die Kosten (z.B. eines Krankenhausaufenthalts) von berufsbedingten Krankheiten.

2.1.7.5

Unternehmen gewährleisten allen Beschäftigten Zugang zu sauberen Toiletten und Trinkwasser, sowie zu sicheren und sauberen Speise- und Ruhebereichen und zu sicheren und sauberen Bereichen zur Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln.

2.1.7.6

Unternehmen übertragen die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit einem leitenden Mitarbeiter.

2.1.7.7

Unternehmen führen regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Beschäftigte und leitende Mitarbeiter durch.

2.1.7.8

Unternehmen treffen geeignete Maßnahmen, um Brandschutz und Gebäudesicherheit der von ihnen genutzten Anlagen und Gebäude, einschließlich der Unterkünfte für die Beschäftigten – soweit vorhanden – sicherzustellen.

2.1.7.9

Beschäftigte haben das Recht, sich unverzüglich und ohne besondere Erlaubnis aus Situationen, die eine Gefahr für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen, zu entfernen.

2.1.7.10

Schutzbedürftige Einzelpersonen wie z.B. jugendliche Beschäftigte, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen erhalten besonderen Schutz.

II. THEMENBEREICH PRODUKTIONSÖKOLOGIE

2.2.1 Chemikaliensicherheit

2.2.1.1¹⁴

In allen Verarbeitungsstufen der Lieferkette ist der Einsatz der folgenden Substanzen gemäß Zero Discharge, Combined M-RSL¹⁵ unzulässig (s. Anlage 1):

- a) DETOX 9 + 2
- b) Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (ECHA) sowie
- c) Endokrine (als hormonell wirksam eingestufte Substanzen)

2.2.1.2

Unternehmen sind verpflichtet, chemische Stoffe sachgemäß zu lagern.

2.2.1.3

Unternehmen sind verpflichtet, ihre Beschäftigten in dem sicheren und sachgemäßen Umgang mit chemischen Stoffen zu schulen, um gesundheits- oder umweltgefährdende Auswirkungen ihrer Nutzung zu minimieren. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

2.2.2 Umwelt: Sonstiges

2.2.2.1

Unternehmen gewährleisten die Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen rechtlichen Umweltauflagen.

2.2.2.2

Für Nassprozesse werden die besten verfügbaren Techniken (BVT) angewendet:

- Umweltmanagement
- Gute Betriebsführung
- Reduzierung des Ressourcenverbrauchs (Wasser, Energie, Betriebsstoffe) und Reduzierung von Emissionen in Wasser, Luft und Boden
- End-of-pipe-Techniken (Abwasserbehandlung, Abfallmanagement, Abluftbehandlung)

¹⁴ Nach Beschluss des Steuerungskreises vom 26.09.2014 ist Abschnitt 2.2.1.1 vorbehaltlich weiterer Prüfung durch eine Arbeits- und Expertengruppe als Arbeitsgrundlage in die Bündnis-Standards aufgenommen worden. Die Prüfung erfolgt bis Ende 2014.

¹⁵ M-RSL / RSL = Manufacturing Restricted Substances List / Restricted Substances List

III. THEMENBEREICH ÖKONOMIE

2.3.1 Korruption

2.3.1.1

Unternehmen und Beschäftigten sind Korruption und Korruptionsversuche, einschließlich Erpressung und Bestechung, verboten.

2.3.1.2

Unternehmen führen regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen im Bereich ethisch verantwortungsvoller Geschäftspraktiken für Beschäftigte und Geschäftsführung durch. Solche Fortbildungsmaßnahmen zu Antikorruptionsgesetzen und -grundsätzen werden für alle neuen und inner-betrieblich wechselnden Beschäftigten und Vertreter der Geschäftsführung durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

2.3.1.3

Unternehmen ermutigen ihre Beschäftigten, Verdachtsfälle von Korruption zu melden und stellen dafür geeignete Meldesysteme bereit. Whistleblower werden geschützt..

2.3.2 Einkaufspraktiken

2.3.2.1

Unternehmen sollten durch Einkaufspraktiken wie Preise, gezielte Auftragsvergabe oder angemessene Lieferzeiten die Geschäftspartner unterstützen, die geltenden Bündnis-Standards umsetzen zu können.

UMSETZUNGSANFORDERUNGEN UND ZEITZIELE

Bündnispartner des Bündnisses für nachhaltige Textilien ergreifen zur Umsetzung der Bündnis-Standards für die textilen Verarbeitungsstufen folgende Maßnahmen, für die entsprechende Zeitziele¹⁶ definiert sind.

Allgemeine Umsetzungsanforderungen	Zeitziele		
	31.12. 2015	31.12. 2019	31.12. 2020
	MA ¹⁷	EA ¹⁸	ZA ¹⁹
1. Verpflichtung zu einem Verhaltenskodex, der allen Auftragnehmern vorgelegt wird. Die Anforderungen des Verhaltenskodex müssen den Standards des Bündnisses gleichwertig sein oder darüber hinausgehen.	X		
2. Schriftliche Verpflichtung, gemeinsam mit Auftragsnehmern an der Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodex zu arbeiten.	X		
3. Erfassung aller selbst beauftragten Produktionsstätten ²⁰ der ersten Zulieferstufe (,Tier 1') in DAC-Ländern ^{21,22} und gemeinsame Verpflichtung auf Bündnis-Standards innerhalb eines Jahres.	X		
4. Inventarisierung der von Markenhändlern betriebenen/genutzten eigenen Umwelt- und Sozialkodizes durch das Mitgliedsunternehmen (gilt für Handelsunternehmen).	X		

¹⁶ Gemäß den Vereinbarungen der Bündnispartner sollen die Zeitziele unter Einbeziehung aller Anspruchsgruppen im Laufe des Prozesses auf der Grundlage der gemeinsam gesammelten Erfahrungen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

¹⁷ MA = Mindestanforderungen

¹⁸ EA = Entwicklungsanforderungen

¹⁹ ZA = Zielerfordernisse

²⁰ „Selbst beauftragte Produktionsstätten“ sind Produktionsstätten, in denen Produkte für Eigenmarken und Lizenzmarken der Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

²¹ DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2011-2013), BMZ http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Ministerium/ODA/DAC_Laenderliste_Berichtsjahre_2011_2013.pdf

²² Neben der DAC-Liste sind durch die Arbeitsgruppe 2 weitere Listen von Risikoländern zu prüfen wie z.B. die Länderlisten der Fair Wear Foundation und der Business Social Compliance Initiative.

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

5. Überprüfung ²³ der sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen in 100% der selbst beauftragten Produktionsstätten ²⁴ (Einkaufsvolumen) der ersten Zulieferstufe (<i>Tier 1</i>).		X	
6. Die Wirksamkeit des Überprüfungs- und Verbesserungssystems für erfasste selbst beauftragte Produktionsstätten der ersten Lieferstufe muss durch unabhängige Dritte im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen (<i>third party verification</i>) gewährleistet sein. ²⁵		X	
7. Unternehmen leiten auf Basis der Überprüfung der Produktionsstätten partizipative und gleichberechtigte Weiterbildungs- und Befähigungsmaßnahmen in den Produktionsstätten ein. Die Maßnahmen werden gemeinsam mit dem Management und den Beschäftigten und – sofern vorhanden – den Gewerkschaften der Produktionsstätten umgesetzt. Ziel der Maßnahmen ist, das Management und die Beschäftigten zu befähigen, über einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Bündnis-Standards einzuhalten.		X	X
8. Unternehmen weisen für die Produktionsstätten der ersten Lieferstufe (<i>Tier 1</i>) die Einhaltung der Bündnis-Standards nach.			X
9. Bündnisübergreifende Entwicklung eines Ansatzes zur Erfassung der Produktionsstätten auf den Tier 1 vorgelagerten Zulieferstufen.	X		
10. Beginn der Erfassung der Produktionsstätten auf den Tier 1 vorgelagerten Zulieferstufen durch Unternehmen gemäß dem entwickelten Ansatz.		X	
11. Erfassung aller Produktionsstätten der zweiten Zulieferstufe (<i>Tier 2</i>) in DAC-Ländern und Verpflichtung auf Einhaltung ihrer Kettenverantwortung.		X	
12. Bündnisübergreifend Aufbau von Tier 1 vorgelagerten Produktionsstätten-Pools in den wichtigsten Produzentenländern (z.B. Bangladesch, Pakistan, Kambodscha, China, Vietnam) im Rahmen des Bündnisses durch Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit.	X		
13. Beginn von Weiterbildungs- und Befähigungsmaßnahmen in den Tier 1 vorgelagerten Produktionsstätten-Pools durch Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Bündnis-Mitgliedern.		X	
14. Überprüfung der über das Bündnis aufgebauten, Tier 1 vorgelagerten Produktionsstätten-Pools.			X

²³ Die entsprechende Definition ist von der Arbeitsgruppe 2 zu erarbeiten.

²⁴ „Selbst beauftragte Produktionsstätten“ sind Produktionsstätten, in denen Produkte für Eigenmarken und Lizenzmarken der Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

²⁵ Die Verfahrensregeln zur Validierung der Wirksamkeit von Überprüfungs- und Verbesserungssystemen sind durch die Arbeitsgruppe 3 zu erarbeiten (siehe Mandat Annex V).

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

15. Die Wirksamkeit des Überprüfungs- und Verbesserungssystems für erfasste Produktionsstätten muss durch unabhängige Dritte im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen (<i>third party verification</i>) gewährleistet sein. ²⁶			X
16. Unternehmen verfügen über ein unabhängiges und geschütztes System zur Erfassung und Nachverfolgung von Beschwerden auf Ebene der Produktionsstätten der ersten Lieferstufe.		X	
17. Unternehmen stellen eine angemessene schriftliche Dokumentation aller Verfahren für die Umsetzung der zuvor genannten Bündnis-Standards sicher. Die Dokumentation ist kontinuierlich, mindestens jedoch jährlich an den Stand der Entwicklung in der Organisation anzupassen.	X		
18. Unternehmen gewährleisten Transparenz in Bezug auf die Maßnahmen, die sie zur Erreichung der Bündnis-Standards ergreifen, und die Wirkungen, die diese erzielen. Zu diesem Zweck veröffentlichen sie jährlich einen Bericht ²⁷ .	X		
19. Produzenten müssen ihren Beschäftigten oder deren Vertretung (Gewerkschaft) die Überprüfungsergebnisse vorlegen. Gewählte Vertreter/innen der Arbeiterinnen sollten beim Endgespräch über die Überprüfungsergebnisse anwesend sein.		X	

²⁶ Die Verfahrensregeln zur Validierung der Wirksamkeit von Überprüfungs- und Verbesserungssystemen ist durch die Arbeitsgruppe 3 zu erarbeiten (siehe Annex V).

²⁷ Die Anforderungen an das Berichtswesen ist durch die Arbeitsgruppe 3 zu definieren.

A. Vorschlag für Umsetzungsanforderungen für substituierbare Stoffe (in der Arbeitsgruppe 2 zu finalisieren bis Ende 2014): Chemikalien ²⁸ (Fokus China), zunächst anzuwenden auf Nassprozesse in Produktionsstätten auf der ersten Verarbeitungsstufe (Konfektion) ²⁹	Zeitziele		
	31.12. 2015	31.12. 2019	31.12. 2020
	MA ³⁰	EA ³¹	ZA ³²
1. Schaffung von Transparenz über die Nassprozesse top down, s. auch B	X	Kont. Updates	
2. Inventarisierung eingesetzter Chemikalien pro Nassprozess-Stufe top down	X	Kont. Updates	
3. Inventarisierung Abwasserbehandlung pro Nassprozess-Stufe und Roh-Abwasseruntersuchungen ⁵ (Cross Check) sowie Schadstoffprüfungen am fertigen Produkt (Double Cross Check), s. auch B	X	Kont. Updates	
4. Outphasing der Nassprozess-Stufen ohne Abwasserbehandlung „State of the Art“, alternativ: Herstellung eines „State of the Art“-Zustandes	X	Kont. Updates	
5. Erstellung / Korrektur von M-RSLs (s.o.)/ RSLs ¹ für die Nassprozess-Stufen		X	
6. Veröffentlichung der M-RSLs / RSLs ¹ auf den Firmen-Webseiten		X	
7. Veröffentlichung der Abwasserdaten auf der IPE Plattform ³³		X	
8. Dokumentation von Substitutionsstoffen (Quellen: SUBSPORT, ZDHC-Group, SAC, GOTS, UBA, Öko Institut, chemische Industrie, PRTRs (Pollutant Release and Transfer Registers), TRI (Toxics Release Inventory), SIN-List, REACH, andere)		X	
9. Capacity Building Umweltmanagementsystem und Nassprozess-Stufen top down zur Stoff-Substitution und Einrichtung Umweltmanagementsystem, s. auch B		X	

²⁸ Für derzeit nicht substituierbare Stoffe sind Umsetzungsanforderungen von der Arbeitsgruppe 2 zu erarbeiten.

²⁹ Zeitziele für die Umsetzung auf weiteren Verarbeitungsstufen werden von der Arbeitsgruppe 2 erarbeitet.

³⁰ MA = Mindestanforderungen

³¹ EA = Entwicklungsanforderungen

³² ZA = Zielforderungen

³³ IPE = Institute for Public and Environmental Affairs

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

10. Pilotumstellungen und Analyse der Abweichungen zu textilphysikalischen Qualitätsanforderungen, Kostenanalysen, Ersatz PFCs (z. B. Ecorepel) und APEOs / NPEs		X	
11. Entwicklung von Green Chemical Lists. Im besten Fall werden den Produzenten Positivlisten mit Handelsnamen von Formulierungen (Farb- und Hilfsstoffe) zur Verfügung gestellt, die die Bündnisstandards erfüllen.		X	
12. Veröffentlichung der Ergebnisse der Pilotumstellungen auf den Firmen-Webseiten und kontinuierliche Endverbraucher-Kommunikation		X	
13. Nominierung von Nassprozess-Stufen, die Schadstoffverbote einhalten können für die Zulieferkette bottom up, fortlaufende Qualifizierung		X	X
14. M-RSLs / RSLs, Green Chemical Lists und Nominierungen als Bestandteile der Lieferantenverträge		X	X
15. Sukzessives Outphasing der verbotenen Schadstoffe		X	X
16. Übertragung / Adaption des Verfahrens auf Schuhe / Leder		X	X
17. Übertragung / Adaption des Verfahrens auf andere Produktionsländer		X	X
18. Zero Discharge (Nachweisgrenzen tbd), s. auch B			X

B. Umsetzungsanforderungen: Sonstige Umwelt (Fokus China)	Zeitziele		
	31.12. 2015	31.12. 2019	31.12. 2020
	MA³⁴	EA³⁵	ZA³⁶
1. Schaffung von Transparenz über die Nassprozesse top down Kommunikation von Umweltstandards basierend auf BVT z.B. mit BVT-Leitfaden „Umweltstandards in der Textil- und Schuhbranche“, s. auch A http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltstand	X	Kont. Updates	

³⁴ MA = Mindestanforderungen

³⁵ EA = Entwicklungsanforderungen

³⁶ ZA = Zielanforderungen

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

ards-in-textil-schuhbranche			
2. Implementierung Monitoringsystem für Prozessinputs und Outputs auf Ebene des gesamten Betriebes und einzelner Prozesse (Inputs umfassen Rohmaterial, Chemikalien, Energie, Wasser, Outputs umfassen: Produkte, Abwasser (Menge und Schadstoffbelastung), Abluftemissionen, Schlamm, feste Abfälle) Top down für Nassprozess-Stufen	X	Kont. Updates	
3. Implementierung von Good Housekeeping-Praxis in Nassveredlungsstufen (umfasst Wartungs- und Reinigungspraxis, Maßnahmen zur Vermeidung von Leckagen von Chemikalien und Prozessflotten, Vermeidung von Bypass (Abwasser), Überwachung kritischer Prozessparameter, getrennte Erfassung unvermeidbarer Abfälle)	X	Kont. Updates	
4. Gewährleistung einer sachgerechten Abwasseraufbereitung, Abwasseruntersuchung (Roh- und Reinabwasser – cross check), Vorlage von Genehmigung für Einleitung in kommunale Kläranlage (cross check), s. auch A Einhaltung von Grenzwerten insbesondere für CSB, Schwermetalle, Farbigkeit, Toxizität (Grenzwerte aus EHS-Guidelines der IFC (s. hier S. 13) http://www.ifc.org/wps/wcm/connect/2a66470048865981b96efb6a6515bb18/Final%2B-%2BTextiles%2BManufacturing.pdf?MOD=AJPERES&id=1323162617789 bzw. schärfere nationale Grenzwerte)	X	Kont. Updates	
5. Gewährleistung einer sachgerechten Abfalllagerung und Entsorgung, Vorlage von Verträgen mit (behördlich genehmigten) Abfallentsorgern (cross check)	X	Kont. Updates	
6. Capacity building hinsichtlich Umweltmanagementsystem und BVT in Nassprozessen (top down), s. auch A Tools: Firmenguidelines, Bluesign, CPI2; Plattformen für best practice Beispiele und Einrichtung Umweltmanagementsystem (dient auch zum Nachweis der Maßnahmen unter 2.-5. und 7. und zur Festlegung von Prioritäten für die Implementierung weiterer BVT für 7.), s. auch A		X	
7. Durchführung von Maßnahmen zur Senkung des Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauchs (Beispiele für Maßnahmen siehe BVT-Merkblatt)		X	
8. Entwicklung Benchmarks für Abwasser- und Abluftemissionen und für Ressourcenverbrauch (Wasser, Energie, Rohstoffe) für Naßprozesse Basis: BVT-Merkblätter, Best practice Beispiele, gesetzliche Grenzwerte, GOTS, Blauer Engel , Bluesign...)		X	
9. Anwendung von BVT und Zero Discharge von gefährlichen Chemikalien, s. auch A		X	X

Darüber hinaus gelten folgende Umsetzungsanforderungen:

- a. Zur Umsetzung des Verhaltenskodex und der Nachweisführung über seine Einhaltung können Unternehmen bestehende Nachhaltigkeitsstandards und -initiativen nutzen, sofern diese den Standards des Bündnisses für nachhaltige Textilien entsprechen oder darüber hinausgehen.
- b. In Bezug auf die Mindestumsetzungsanforderungen für die Bündnis-Standards bestehen im Bereich Soziales folgende Standard- und Umsetzungsinstrumente:
 - i. BSCI
 - ii. ETI
 - iii. Fairtrade
 - iv. FWF
 - v. FLA
 - vi. GSCP
 - vii. GOTS
 - viii. SA8000
 - ix. Weitere äquivalente Standard- und Umsetzungsinstrumente
- c. In Bezug auf die Entwicklungs- und Zielerfordernungen für die Bündnis-Standards bestehen im Bereich Soziales die Anforderungen der folgenden Multi-Stakeholder-Initiativen:
 - i. FLA
 - ii. SA8000
 - iii. FWF
 - iv. zukünftige äquivalente Multi-Stakeholder-Initiativen
- d. In Bezug auf die Umsetzungsanforderungen für Nassprozesse (Fokus China) bestehen folgende Standard- und Umsetzungsinstrumente:
 - i. STeP (Öko-Tex)
 - ii. GOTS (anwendbar für Textilien mit einem Bio-Faseranteil $\geq 70\%$)
 - iii. IVN BEST (NATURTEXTIL), anwendbar für Textilien mit 100% Bio-Faseranteil
- e. Unternehmen ergreifen parallel der oben dargestellten sonstigen Umsetzungsanforderungen an die sonstige Umwelt folgende Maßnahme:
 - i. Aufbau geschlossener Stoffkreisläufe (Recycling, Upcycling)
- f. unter Beachtung des WertstoffG 2015 sowie der europäischen und deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzgebung / Andienungspflichten, falls nötig Intervention in Bezug auf Gesetzgebung

I. ANNEX IV: WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN STRUKTUREN DER ZUSAMMENARBEIT

1. Steuerungskreis

- a) Der Steuerungskreis besteht aus zwölf Mitgliedern in der folgenden Zusammensetzung:
- 4 Vertreter/innen der Wirtschaft, davon möglichst je 1 Vertreter/in aus Handel, Marke, KMU und Verband
 - 3 Vertreter/innen aus Nichtregierungsorganisationen, davon möglichst je ein/e Vertreter/in aus dem ökologischen und dem sozialen Bereich
 - 3 Vertreter/innen der Bundesregierung, davon mindestens 1 Vertreter/in des BMZ
 - 1 Vertreter/in der Gewerkschaften
 - 1 Vertreter/in von nicht-kommerziellen Standardorganisationen
- b) Das Gremium hat die folgenden Aufgaben:
- Strategische Steuerung und Weiterentwicklung des Bündnisses
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Teilnehmer/innen
 - Mandatierung von Arbeitsgruppen
- c) Das Gremium kommt dreimal jährlich zu Präsenzsitzungen zusammen. Bei Bedarf finden weitere Treffen oder Telefonkonferenzen statt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- d) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn aus jeder Mitgliedsgruppe mit mehreren Vertreter/innen mindestens ein/e Vertreter/in anwesend ist.
- e) Der Steuerungskreis trifft Entscheidungen im Konsens. Eine Enthaltung einzelner Mitglieder gilt dabei als Zustimmung. Strittige Punkte werden ohne Hinweise auf den/die Urheber/in dokumentiert.
- f) Jede im Steuerungskreis vertretene Gruppe bestimmt einen Rapporteur. Mit ihnen stimmt sich das Bündnissekretariat kontinuierlich ab, um die Arbeit des Steuerungskreises vorzubereiten.
- g) Die Mitglieder des Steuerungskreises werden von ihrer jeweiligen Anspruchsgruppe (Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Standardorganisationen) gewählt und dem Bündnissekretariat mitgeteilt. Für jedes Mitglied im Steuerungskreis kann eine Vertretung namentlich gewählt werden. Bei der Wahl sind alle Organisationen aus der entsprechenden Anspruchsgruppe in die Entscheidung einzubeziehen, die dem Bündnissekretariat gegenüber ein Interesse an einer Teilnahme im Bündnis mitgeteilt haben.
- h) Die Amtszeit des Steuerungskreises beträgt ab Oktober 2014 ein Jahr.

2. Bündnissekretariat

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH übernimmt für das Bündnis für nachhaltige Textilien das Sekretariat und führt dabei die fachliche und prozessbegleitende Unterstützung aller operativen Aufgaben durch.

Dies umfasst:

- Fachlichen Vorbereitung und Durchführung von Telefonkonferenzen, Sitzungen, Workshops und Versammlungen
- Information der Bündnisteilnehmer/innen über die Entwicklungen des Bündnisses, z.B. in Form von Informationsmails oder Bündnisversammlungen
- Vergabe von Studien etc. zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgruppen und des Steuerungskreises.

3. Arbeitsgruppen

- a) Im Rahmen des Bündnisses widmen sich verschiedene Arbeitsgruppen einzelnen thematischen oder regionalen Fragestellungen.
- b) Der Steuerungskreis gibt den Arbeitsgruppen hierfür ein entsprechendes Mandat mit einem Zeitrahmen vor. Er bestimmt zudem die Zusammensetzung der Expertengruppen. Dabei sollen alle Anspruchsgruppen berücksichtigt werden. Teilnehmer/innen des Bündnisses und existierende Arbeitsgruppen können dem Steuerungskreis die Einrichtung einer weiteren Arbeitsgruppe vorschlagen.
- c) Jede Arbeitsgruppe wählt Sprecher/innen, die dem Steuerungskreis, dem Bündnissekretariat und ggf. anderen Arbeitsgruppen als Ansprechperson und Berater zum Verlauf der Arbeitsgruppe zur Verfügung stehen.
- d) Zur Gründung des Bündnisses bestehen die folgenden, vier Arbeitsgruppen:
 - Arbeitsgruppe 1: Mapping der Textilkette, bestehender Initiativen und Standards sowie Fokussierung auf prioritäre Themen
 - Arbeitsgruppe 2: Mindestanforderungen und Zielerfordernungen (Best Practices) sowie Verpflichtung im Rahmen des Bündnisses
 - Arbeitsgruppe 3: Transparenz und Verbraucherkommunikation
 - Arbeitsgruppe 4: Rahmenbedingungen und Umsetzung vor Ort.
- e) Die Akteure entwickelten in den Arbeitsgruppen 1 (Mapping) und 2(Mindestanforderungen und Best Practices) die fachliche Strategie für das Bündnis, die in den vorliegenden Aktionsplan eingeflossen ist. **Das Mandat der Arbeitsgruppe 1 endet mit der Gründung des Bündnisses.** Die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe 1 bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppen 2, 3 und 4.
- f) Im Rahmen des Konsolidierungswrkshops am 26. September 2014 empfahl der Steuerungskreis, folgende Arbeitsaufträge in der Arbeitsgruppe 2 zu behandeln:
 - In Bezug auf Umsetzungsanforderungen für den Themenbereich „Produktionsökologie“ der Bündnis-Standards für die textilen Verarbeitungsstufen:
 - Prüfung der bestehenden Umsetzungsanforderungen auf Machbarkeit bis 31. Dezember 2014 und ggbls. Entwicklung eines Plans zum Outphasing unter Berücksichtigung der Kosten-Effizienz möglicher Alternativen.
 - Über die bestehenden Umsetzungsanforderungen hinaus Erarbeitung zusätzlicher Umsetzungsanforderungen für nicht substituierbare Stoffe bis 31. Dezember 2014 (einschließlich Messung gegenwärtiger Nutzung).
 - Erarbeitung von Vorschlägen für Substitute für substituierbare Stoffe

- Definition von Zeitzielen für die Umsetzungsanforderungen für Nassprozesse in den der ersten Verarbeitungsstufe vorgelagerten Produktionsstätten
 - Entwicklung von Bündnis-Standards, Umsetzungsanforderungen und Zeitzielen für Chemiefasern
 - Definition wichtiger Begriffe der Bündnis-Standards und Umsetzungsanforderungen wie z.B. „Kleinbauer“ (in der Rohstoffproduktion, hier Baumwolle), „prekäre Beschäftigung“, „Überprüfung“
 - Prüfung und ggfs. Konsolidierung bestehender Listen von Risiko-Ländern gemäß bestehender Listen nach DAC, Fair Wear Foundation, Business Social Compliance Initiative, u.a.
 - Im Rahmen der Unter-Arbeitsgruppe „Baumwolle“
 - Entwicklung von Lösungsansätzen eines verpflichtenden Standards in Bezug auf existenzsichernde Löhne im Baumwollanbau
 - Entwicklung einer Strategie in Bezug auf ökologische Baumwolle mit dem Ziel, durch die Umsetzungsanforderungen eine Substitution von kontrolliert biologisch angebauter Baumwolle durch anderweitig als nachhaltig verifizierte Baumwolle zu verhindern
 - Prüfung von Möglichkeiten, Regenbewässerung zu fördern
 - Bearbeitung offener Fragen der Arbeitsgruppe 1:
 - Auswirkungen verschiedener Geschäftsmodelle auf die erfolgreiche Umsetzung der Bündnis-Standards
 - Prüfung von Durchgriffsmöglichkeiten von Mitgliedsunternehmen in ihre Lieferkette
- g) Der Steuerungskreis beschließt in seiner nächsten Sitzung das abschließende Mandat der Arbeitsgruppe 2.**
- h) Darüber hinaus hat der Steuerungskreis in seiner Sitzung am 15. September die Arbeitsgruppen 3 und 4 wie folgt mandatiert (s. Annex V und VI)**

J. ANNEX V: MANDAT DER ARBEITSGRUPPE 3

MANDAT

DER ARBEITSGRUPPE 3 (TRANSPARENZ UND VERBRAUCHERKOMMUNIKATION) ZUR VORBEREITUNG UND UMSETZUNG DES BÜNDNISSES FÜR NACHHALTIGE TEXTILIEN

I. Hintergrund

Vor dem Hintergrund des Jahrestags des Rana-Plaza-Unglücks lud Bundesminister Dr. Gerd Müller am 30. April 2014 Akteure der Textil- und Bekleidungsindustrie zu einem „Runden Tisch Textil“ ein. Das Ziel war, gemeinsame Handlungsansätze zur Einhaltung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeitsstandards in der gesamten textilen Lieferkette zu diskutieren und anschließend verbindliche Einstiegsriterien zu erarbeiten. Dabei erklärten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereit, an der Entwicklung eines Bündnisses für nachhaltige Textilien mitzuwirken.

Im Rahmen des Experten-Workshops am 28. Mai 2014 bildeten die Akteure Arbeitsgruppen, um inhaltliche Eckpunkte des Bündnisses für nachhaltige Textilien auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe 3 (Transparenz und Verbraucherkommunikation) soll in diesem Zusammenhang Lösungen erarbeiten, die die im Rahmen des Bündnisses erzielten Wirkungen messbar machen und eine effektive Verbraucherkommunikation gewährleisten. Konkret umfasst das Mandat der Arbeitsgruppe 3 die unter III. dargestellten Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

Das Bündnissekretariat und der Steuerungskreis machen Besetzungsvorschläge für die Arbeitsgruppe, der die Beteiligung aller Anspruchsgruppen sowie die benötigte Expertise berücksichtigt. Der Steuerungskreis legt die Teilnehmer fest.

- Die Teilnehmerzahl soll aus Effizienzgründen den Rahmen von ca. 20 Personen möglichst nicht überschreiten.
- Die Arbeitsgruppe trifft Entscheidungen im Konsens. Strittige Punkte in den Dokumenten werden entweder gleichberechtigt nebeneinandergestellt oder ganz gestrichen.
- Sie bestimmt per Mehrheitswahl eine/n Berichterstatter/in (Rapporteur). Diese/r stimmt Entscheidungen der Arbeitsgruppe mit dem Steuerungskreis ab.

III. Aufgaben

Die Arbeitsgruppe 3 (Transparenz und Verbraucherkommunikation) hat folgende Aufgaben:

- Optionen für ein Verifizierungs- und Anerkennungssystem erarbeiten, u.a.
 - Benchmarking/Bewertung von Initiativen durchführen
 - Regeln und Prozesse für ein Verifizierungs- und Anerkennungssystem von bestehenden Initiativen erarbeiten

- Kriterien für angemessene und glaubwürdige Kommunikation definieren, einschließlich Verbraucherinformationen
- Transparenz schaffen, z.B. durch die Prüfung von Möglichkeiten der Offenlegung von Überprüfungs- und Verbesserungsmaßnahmen
- Darstellung von Unternehmensperformance ermöglichen

Bei der Erfüllung der dargestellten Aufgaben wird die Arbeitsgruppe operativ durch das Bündnissekretariat der GIZ unterstützt.

IV. Arbeitsweise und -anforderungen

Die Arbeitsgruppe 3 wird mit der Festlegung der Mitglieder durch den Steuerungskreis konstituiert.

Ende November – Definition des Arbeitsrahmens (Workshop): Ende November vereinbaren die Mitglieder der Arbeitsgruppe 3 den gemeinsamen Arbeitsrahmen, die Aktivitäten, den Zeitplan und die Arbeitsweise. Die Arbeitsgruppe 3 gewährleistet Kohärenz mit den (Zwischen-)Ergebnissen der übrigen Arbeitsgruppen.

Entsprechend dem entwickelten Zeitplan, bearbeiten die Teilnehmer mit Unterstützung des Bündnissekretariats die vereinbarten Aktivitäten.

V. Ergebnisse

- Optionen und Handlungsempfehlungen für ein Verifizierungs- und Anerkennungssystem, einschließlich
 - Benchmarking/Bewertung von Initiativen
 - Rahmenwerk, das die Regeln und Prozesse für ein Verifizierungs- und Anerkennungssystem von bestehenden Initiativen beinhaltet, einschließlich der Anforderungen an das Berichtswesen über die zur Umsetzung der Bündnis-Standards ergriffenen Maßnahmen und Wirkungen
 - Empfehlungen für wirksame Maßnahmen für eine verbesserte Transparenz
 - Kriterienkatalog für angemessene und glaubwürdige Kommunikation, einschließlich Verbraucherinformationen
 - Optionen für die Darstellung von Unternehmensperformance

VI. Zeitliche Begrenzung des Mandats

Das Mandat der Arbeitsgruppe ist zunächst befristet bis zum 31.12.2015. Danach entscheidet der Steuerungskreis über eine mögliche Verlängerung.

K. ANNEX VI: MANDAT DER ARBEITSGRUPPE 4

MANDAT

DER ARBEITSGRUPPE 4 (UMSETZUNGSMODELLE) ZUR VORBEREITUNG UND UMSETZUNG DES BÜNDNISSES FÜR NACHHALTIGE TEXTILIEN

I. Hintergrund

Vor dem Hintergrund des Jahrestags des Rana-Plaza-Unglücks lud Bundesminister Dr. Gerd Müller am 30. April 2014 Akteure der Textil- und Bekleidungsindustrie zu einem „Runden Tisch Textil“ ein. Das Ziel war, gemeinsame Handlungsansätze zur Einhaltung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeitsstandards in der gesamten textilen Lieferkette zu diskutieren und anschließend verbindliche Einstiegsriterien zu erarbeiten. Dabei erklärten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereit, an der Entwicklung eines Bündnisses für nachhaltige Textilien mitzuwirken.

Im Rahmen des Experten-Workshops am 28. Mai 2014 bildeten die Akteure Arbeitsgruppen, um inhaltliche Eckpunkte des Bündnisses für nachhaltige Textilien auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe 4 (Umsetzungsmodelle) soll in diesem Zusammenhang die für die erfolgreiche Umsetzung des Bündnisses notwendigen Rahmenbedingungen sowie die Umsetzung der auf die Ziele des Bündnisses ausgerichteten Maßnahmen vor Ort diskutieren und planen. Konkret umfasst das Mandat der Arbeitsgruppe 4 die unter III. dargestellten Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

Das Bündnissekretariat und der Steuerungskreis machen Besetzungsvorschläge für die Arbeitsgruppe, der die Beteiligung aller Anspruchsgruppen sowie die benötigte Expertise berücksichtigt. Der Steuerungskreis legt die Teilnehmer fest.

- Die Teilnehmerzahl soll aus Effizienzgründen den Rahmen von ca. 20 Personen möglichst nicht überschreiten.
- Die Arbeitsgruppe trifft Entscheidungen im Konsens. Strittige Punkte in den Dokumenten werden entweder gleichberechtigt nebeneinandergestellt oder ganz gestrichen.
- Sie bestimmt per Mehrheitswahl eine/n Berichterstatter/in (Rapporteur). Diese/r stimmt Entscheidungen der Arbeitsgruppe mit dem Steuerungskreis ab.

III. Aufgaben

Die Arbeitsgruppe 4 (Umsetzungsmodelle) hat folgende Aufgaben:

- Abgeleitet aus den Zwischenergebnissen der AG1 und AG2, Umsetzungsstrategien für gemeinsame Aktivitäten vor Ort erarbeiten. Hierbei werden Vorschläge für konkrete Maßnahmen vor Ort entwickelt, die
 - Zulieferer und lokale Akteure einbeziehen,
 - den (begrenzten) Wirkungsgrad von Audits berücksichtigen und besonders Capacity Building-Maßnahmen vorsehen sowie
 - thematische oder Länderschwerpunkte setzen.
- Handlungsempfehlungen für Politik und Politikkohärenz in Deutschland, EU sowie in Partnerländern erarbeiten (z.B. durch die Prüfung von Politikinstrumenten sowie Empfehlungen für verbesserte handels- und industriepolitische Anreize). Dabei soll auf die in Arbeitsgruppe 1 erarbeiteten Fragen eingegangen werden (s. Diskussionspapier – 25. September 2014, erstellt von CSCP/Universität St. Gallen).

Bei der Erfüllung der dargestellten Aufgaben wird die Arbeitsgruppe operativ durch das Bündnissekretariat der GIZ unterstützt.

Darüber hinaus unterstützt das Bündnissekretariat gemeinsam mit der GIZ-Einheit „Zusammenarbeit mit der Wirtschaft“ die Arbeitsgruppe 4 als Kontaktstelle für Unternehmen und privatwirtschaftliche Verbände, um Ideen für Umsetzungsmaßnahmen in deren Wirkungsbereich zu entwickeln. Dies ist unabhängig davon, ob sie formell Teil von Arbeitsgruppe 4 sind oder ausschließlich in anderen Arbeitsgruppen aktiv sind.

Die Kontaktstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- Beratung bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Projektideen;
- Unterstützung bei der Auswahl von Projektpartnern (Unternehmen, Verbände, NRO) innerhalb des Textilbündnis;
- Beratung bei Projektfinanzierung (z.B. im Rahmen bewährter BMZ-Instrumente wie develoPPP.de);
- Gewährleistung eines kohärenten und komplementären Vorgehens in Bezug auf bereits existierende Einzelinitiativen der Partner
- Förderung von Wissenstransfer.

IV. Arbeitsweise und -anforderungen

Die Arbeitsgruppe 4 wird mit der Festlegung der Mitglieder durch den Steuerungskreis konstituiert.

Ende November – Definition des Arbeitsrahmens (Workshop): Ende November vereinbaren die Mitglieder der Arbeitsgruppe 4 den gemeinsamen Arbeitsrahmen, die Aktivitäten, den Zeitplan und die Arbeitsweise. Die Arbeitsgruppe 4 gewährleistet Kohärenz mit den (Zwischen-)Ergebnissen der übrigen Arbeitsgruppen.

Entsprechend dem entwickelten Zeitplan, bearbeiten die Teilnehmer mit Unterstützung des Bündnissekretariats die vereinbarten Aktivitäten.

V. Ergebnisse

- Projektkonzepte
- Handlungsempfehlungen für Rahmenbedingungen und politische Instrumente sowie Politikkohärenz in Deutschland, EU sowie in Partnerländern erarbeiten (z.B. durch Empfehlungen für verbesserte handels- und industriepolitische Anreize)

VI. Zeitliche Begrenzung des Mandats

Das Mandat der Arbeitsgruppe ist zunächst befristet bis zum 31.12.2015. Danach entscheidet der Steuerungskreis über eine mögliche Verlängerung.

L. ANNEX VII: GLOSSAR

<p>Bündnis-Standards</p>	<p>Die Bündnis-Standards sind die sozialen, ökologischen und ökonomischen Ziele in Bezug auf die einzelnen Stufen der Lieferkette, zu deren Einhaltung sich die Mitglieder des Bündnisses für nachhaltige Textilien im Rahmen der vereinbarten Umsetzungsanforderungen verpflichten.</p> <p>Die Bündnis-Standards beruhen auf international anerkannten Konventionen und Standards.</p>
<p>Umsetzungsanforderungen</p>	<p>Die Umsetzungsanforderungen regeln die einzelnen Schritte der Umsetzung der Bündnis-Standards als Stufenmodell in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.</p> <p>Die Umsetzungsanforderungen sind an Zeitziele geknüpft.</p> <p>Dabei werden die Umsetzungsanforderungen in Mindest(umsetzungs)anforderungen, Entwicklungsanforderungen und Zielanforderungen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestumsetzungsanforderungen: hier besteht besonders hoher Handlungsbedarf und die vorgeschlagenen Umsetzungsschritte innerhalb der Stufe müssen zeitnah erfüllt werden (z.B. bis Ende 2015) 2. Verbesserungsanforderungen: kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der auf die weitergehende Erfüllung der Bündnis-Standards ausgerichtet ist (2016-2019). 3. Zielumsetzungsanforderungen: gestiegene Umsetzungsanforderungen zur vollständigen Erreichung der gesetzten Bündnis-Standards
<p>Zugangsvoraussetzungen</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen regeln die Mitgliedschaft im Bündnis. Sie können sich beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Form des Engagements im Bündnis - Finanzielle Beiträge zum Bündnis - Verpflichtungen zur Erreichung der Bündnis-Standards, einschließlich der Umsetzungsanforderungen.

M. ANHANG 1: DETOX - COMBINED M-RSL - SEPTEMBER 2014

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned / phase-out	
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products		
1. Alkylphenols (APEO)									
Octylphenol OP	Various	1	0.2	With Reference To DIN EN ISO 18857 And Followed by Liquid Chromatography – Mass Spectrometry (LC-MS) Analysis. NPEO ₍₁₊₂₎ ; GC/MS	With Reference To DIN EN ISO 18857 And Followed by Liquid Chromatography – Mass Spectrometry (LC-MS) Analysis. NPEO ₍₁₊₂₎ ; GC/MS	Solvent extraction DIN EN ISO 18857 LC/MS mod., resp. NPEO ₍₁₊₂₎ ; GC/MS	Solvent Extraction, GC-MS (AP) & LC-MS (APEO) analysis.	Phase out	
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)-phenol	140-66-9								
Octylphenol	27193-28-8								
4-Octylphenol	1806-26-4								
Nonylphenol NP	various	1	0.2						
4-Nonylphenol	25154-52-3								
Nonylphenol	104-40-5								
Nonylphenol	90481-04-2								
4-Nonylphenol (branched)	84852-15-3								
Nonylphenol	1173019-62-9								
Nonylphenol Ethoxylates NPEO ₍₁₋₂₎	various	1	0.2						
Nonylphenol Ethoxylates NPEO ₍₃₋₁₈₎	various	1	0.2						
(Nonylphenoxy)-polyethylenoxid	9016-45-9								
4-Nonylphenol, ethoxylated	26027-38-3								
(NPEs 3-18) Poly(oxy-1,2-ethanediyl),	68412-54-4								
4-Nonylphenol, branched, ethoxylated	127087-87-0								
Unbekanntes Farbmittel 94 (SIN list)	37205-87-1								
Octylphenol Ethoxylates OPEO ₍₁₋₂₎	various	1	0.2						
Octylphenol Ethoxylates OPEO ₍₃₋₁₈₎	various	1	0.2						
(OPEs 3-18) alpha-[4-(1,1,3,3-	9002-93-1								
4-tert-Octylphenoethoxylate	9036-19-5								
4-tert-Octylphenoethoxylate	68987-90-6								
2. Phthalates									
Di-Butyl Phthalate (DBP)	84-74-2	1	0.3	Toluene Extraction And Followed by Gas Chromatography-Mass Spectrometry (GC-MS) Analysis resp. LC/MS. Extraction with toluene at pH6, GC/MS*	Toluene Extraction And Followed by Gas Chromatography-Mass Spectrometry (GC-MS) Analysis resp. LC/MS.	Extraction with toluene, GC-MS resp. LC/MS.	CEN-ISO-TS 16181; TS 16181; EN 15777; EN 14372; Solvent Extraction & GC-MS analysis.	Banned	
Di(2-Ethyl Hexyl) Phthalate(DEHP)	117-81-7	1	0.3						
Benzyl Butyl Phthalate (BBP)	85-68-7	1	0.3						
Di-Iso-Nonyl Phthalate (DINP)	28553-12-0, 68515-48-0	1	0.3						
Di-N-Octyl Phthalate (DNOP)	117-84-0	1	0.3						
Di-Iso-Decyl Phthalate (DIDP)	26761-40-0, 68515-49-1	1	0.3						
Di-Iso-Butyl Phthalate (DIBP)	84-69-5	1	0.3						
Di-N-Hexyl Phthalate (DNHP)	84-75-3	1	0.3						
Di-(2-metossietil) ftalato (DMEP)	117-82-8								
DHNUP	68515-42-4		declaration of non-use						
								UNI EN 15777	

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

1
2
3
4
5

DIHP	71888-89-6							
DPP	131-18-0							

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method			STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	
3. Brominated and Chlorinated Flame retardants							
Polybrominated biphenyls (PBBs)	59536-65-1 various						
Monobromo biphenyls (MonoBB)		0.05	0.03				
Dibromo biphenyls (DiBB)	-	0.05	0.03				
Tribromo biphenyls (TriBB)	-	0.05	0.03				
Tetrabromo biphenyls (TetraBB)	-	0.05	0.03				
Pentabromo biphenyls (PentaBB)	-	0.05	0.03				
Hexabromo biphenyls (HexaBB)	-	0.05	0.03				
Heptabromo biphenyls (HeptaBB)	-	0.05	0.03				
Octabromo biphenyls (OctaBB)	-	0.05	0.03				
Nonabromo biphenyls (NonaBB)	-	0.05	0.03				
Decabromo biphenyl (DecaBB)	13654-09-6	0.05	0.03				
Polybrominated diphenyl ethers (PBDEs)	various	-	0.03				
Monobromo diphenyl ethers (MonoBDE)	-	0.05	0.03				
Dibromo diphenyl ethers (DiBDE)	-	0.05	0.03				
Tribromo diphenyl ethers (TriBDE)	-	0.05	0.03				
Tetrabromo diphenyl ethers (TetraBDE)	40088-47-9	0.05	0.03				
Pentabromo diphenyl ethers (PentaBDE)	32534-81-9	0.05	0.03				
Hexabromo diphenyl ethers (HexaBDE)	36483-60-0	0.05	0.03				
Heptabromo diphenyl ethers (HeptaBDE)	68928-80-3	0.05	0.03				
Octabromo diphenyl ethers (OctaBDE)	32536-52-0	0.05	0.03				
Nonabromo diphenyl ethers (NonaBDE)	63936-56-1	0.05	0.03				
Decabromo diphenyl ether (DecaBDE)	1163-19-5	0.05	0.03				
Tris(2,3-Dibromopropyl)-Phosphate	126-72-7	0.5	0.25				
Tris(2-Chloroethyl)Phosphate (TCEP)	115-96-8	0.05	0.25				
Hexabromocyclododecane (HBCDD)	134237-50-6, 134237-51-7, 134237-52-8, 25637- 99-4, 3194-55-6	0.5	0.25				
Tetrabromo-bisphenol A (TBBPA)	79-94-7	0.5	0.25				

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

Subgroup: OTHER FLAME RETARDANTS							
TEPA	5455-55-1	declaration of non-use	Not tested			Solvent extraction and GC-MS / LC-MS analysis	Banned
TRIS	5412-25-9						
Sodium tetraborate	1303-96-4 1303-43-4						
	12179-04-3 215-540-4						
Boron trioxide	1303-86-2						
Boric acid	10043-35-3 11113-50-1						
Antimony trioxide	1309-64-4						
Tri-o-cresyl phosphate	78-30-8						
Tris(1,3-dichloro-2-propyl)phosphate (TDCPP)	13674-87-8						

6
7
8
9
10
11

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method			STATUS Banned/ phase-out	
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge		Output: Products
4. Amines (Associated with Azo dyes)								
4-Aminodiphenyl	92-67-1	0.01	0.01	With Reference To EN 14362:1&3 And Followed By Gas Chromatographic – Mass Spectrometric (GC-MS) And High Performance Liquid Chromatographic	With Reference To EN 14362:1&3 And Followed By Gas Chromatographic – Mass Spectrometric (GC-MS) And High Performance Liquid Chromatographic (HPLC) Analysis.	EN 14362 modified GC/MS resp. HPLC.	EN 14362-1:2012; ISO 17234-1:2010; ISO 17234-2:2011; Leather.GB/T 17592 ; GB/T 23344 (4-aminobenzene)	Banned
Benzidine	92-87-5							
4-Chloro-o-Toluidine	95-69-2							
2-Naphthylamine	91-59-8							
o-Aminoazotoluene	97-56-3							
2-Amino-4-Nitrotoluene	99-55-8							
p-Chloroaniline	106-47-8							
2,4-Diaminoanisole	615-05-4							
4,4'-Diaminodiphenylmethane	101-77-9							
3,3'-Dichlorobenzidine	91-94-1							
3,3'-Dimethoxybenzidine	119-90-4							
3,3'-Dimethylbenzidine	119-93-7							
3,3'-Dimethyl-4,4'diaminodiphenylmethane	838-88-0							

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

p-Cresidine	120-71-8						
4,4'-Methylene-Bis(2-Chloroaniline)	101-14-4						
4,4'-Oxydianiline	101-80-4						
4,4'-Thiodianiline	139-65-1						
o-Toluidine	95-53-4						
2,4-Tolylenediamine	95-80-7						
2,4,5-Trimethylaniline	137-17-7						
o-Anisidine	90-04-0						
p-Aminoazobenzene	60-09-3						
2,4-Xylidine	95-68-1						
2,6-Xylidine	87-62-7						
Subgroup: CARCINOGENIC DYES							
C.I Acid Red 26	3761-53-3	declaration of non-use	Not tested			Solvent extraction and GC-MS analysis	Banned
C.I. Basic Red 9	569-61-9						
C.I. Basic Violet 14	632-99-5						
C.I Direct Blue 6	2602-46-2						
C.I Direct Red 28	573-58-0						
C.I Direct Black 38	1937-37-7						
C.I Disperse Blue 1	2475-45-8						
C.I. Disperse Yellow 3	2832-40-8						
C.I. Disperse Orange 11	82-28-0						
C.I. Disperse Yellow 23	6250-23-3						
C.I. Disperse Orange 149	85136-74-9						
C.I. Solvent Yellow 1	60-09-3						
C.I. Solvent Yellow 2	60-11-7 EN71-9						
C.I. Solvent Yellow 3	97-56-3						
C.I. Solvent Yellow 14	842-07-9						
C.I. Basic Blue 26	2580-56-5						
C.I. Basic Violet 1	8004-87-3 EN71-9						
C.I. Direct Brown 95	16071-86-6						
C.I. Direct Blue 15	2429-74-5						
C.I. Direct Blue 218	28407-37-6						
C.I Acid Red 114	6459-94-5						
C.I Acid Violet 49	1694-09-3						
Subgroup: ALLERGENIC DISPERSE DYES							
C.I. Disperse Blue 1	2475-45-8	declaration of non-use	Not tested			DIN 54231	Banned
C.I. Disperse Blue 3	2475-46-9						
C.I. Disperse Blue 7	3179-90-6						
C.I. Disperse Blue 26	3860-63-7						
C.I. Disperse Blue 35	12222-75-2						
C.I. Disperse Blue 102	12222-97-8						
C.I. Disperse Blue 106	12223-01-7						
C.I. Disperse Blue 124	61951-51-7						
C.I. Disperse Brown 1	23355-64-8						
C.I. Disperse Orange 1	2581-69-3						
C.I. Disperse Orange 3	730-40-5						
C.I. Disperse Orange 37/76	13301-61-6						
C.I. Disperse Red 1	2872-52-8						
C.I. Disperse Red 11	2872-48-2						
C.I. Disperse Red 17	3179-89-3						

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

12

C.I. Disperse Yellow 1	119-15-3							
C.I. Disperse Yellow 3	2832-40-8							
C.I. Disperse Yellow 9	6373-73-5							
C.I. Disperse Yellow 39	12236-29-2							
C.I. Disperse Yellow 49	54824-37-2							

13

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
5. Organotin compounds								
MBT(Monobutyltin)	1118-46-3	0.01	0.01	With Reference To DIN EN17353 And Followed by Gas Chromatography-Mass Spectrometry (GC-MS) Analysis.	With Reference To DIN EN17353 And Followed by Gas Chromatography-Mass Spectrometry (GC-MS) Analysis.	Solvent extraction, derivatisation with tetraethylborate, GC/MS.	Extraction / Derivation followed by GC-MS analysis	Banned
DBT(Dibutyltin)	1002-53-5							
TBT(Tributyltin)	56573-85-4							
TPhT(Triphenyltin)	892-20-6							
DOT(Dioctyltin)	94410-05-6							
MOT(Monooctyltin)	15231-44-4							
DPhT(Diphenyltin)	1011-95-6							
TeBT(Tetrabutyltin)	1461-25-2							
TCyT(TricyclohexylTin)	NA							
TPT(Tripropyltin)	NA							
TeET(Tetraethyltin)	597-64-8							
TBTO	56-35-9		declaration of non-use					
DBTC	683-18-1							
TPT	668-34-8							
DBB	75113-37-0							

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

14

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out	
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products		
6. PFCs									
PFOA	335-67-1	0.01	0.001	CEN/TS 15968:2010 - modified	C EN/TS 15968:2010. LC/MS analysis - modified	Solvent extraction CEN/TS 15968:2010. LC/MS analysis - modified	Phase out	Solvent Extraction, LC- MS analysis.	
PFNA	375-95-1	0.01	0.001						
PFBS	375-73-5 or 59933-66-3	0.01	0.001						
PFOS	1763-23-1	0.01	0.001					Extraction/ Derivation followed by GC-MS analysis	
4:2 FTOH(**)	2043-47-2	0.1	0.01						
6:2 FTOH(**)	647-42-7	0.1	0.01						
8:2 FTOH(**)	678-39-7	0.1	0.01						
10:2 FTOH(**)	865-86-1	0.1	0.01						
POSF(**)	307-35-7	0.1	0.01						
PFHxS	355-46-4	0.01	0.001						
PFHxA	307-24-4	0.01	0.001						
PFOSA	754-91-6	0.1	0.01						
N-Me-FOSA	31506-32-8	0.1	0.01						
N-Et-FOSA	4151-50-2	0.1	0.01						
			0.01						
N-Me-FOSE alcohol	24448-09-7	0.1	0.01						
N-Et-FOSE alcohol	1691-99-2	0.1	0.01						
PFBA	375-22-4	0.01	0.001						Solvent Extraction, LC- MS analysis.
PFPeA	2706-90-3	0.01	0.001						
PFHpA	375-85-9	0.01	0.001						
PFDA	335-76-2	0.01	0.001						
PFUnA	2058-94-8	0.01	0.001						
PFDoA	307-55-1	0.01	0.001						
PFTtA	72629-94-8	0.01	0.001						
			0.001						

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

PFteA	376-06-7	0.01	0.001					
PFHpS	375-92-8	0.01	0.001					
PFDS	335-77-3	0.01	0.001					
6:2 FTA(**)	17527-29-6	0.1	0.01					
8:2 FTA(**)	27905-45-9	0.1	0.01					
10:2 FTA(**)	17741-60-5	0.1	0.01					
PF-3,7-DMOA	172155-07-6	0.01	0.001					
HPFHpA	1546-95-8	0.01	0.001					
4HPFUnA	34598-33-9	0.01	0.001					
1H, 1H, 2H, 2H-PFOS	27619-97-2	0.01	0.001					

15
16
17
18
19

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
7. Chloro benzenes								
Dichlorobenzenes	various	0.02	0.01	Liquid extraction GC-MS analysis.	Liquid extraction GC-MS analysis.	Solvent extraction GC-MS analysis.	Extraction / Derivation followed by GC-MS analysis	Banned
1,2-Dichlorobenzene	95-50-1							
1,3-Dichlorobenzene	541-73-1							
1,4-Dichlorobenzene	106-46-7							
Trichlorobenzenes	various							
1,2,3-Trichlorobenzene	87-61-6							
1,2,4-trichlorobenzene	120-82-1							
1,3,5-Trichlorobenzene	108-70-3							
Tetrachlorobenzene	12408-10-5							
1,2,3,4-tetrachlorobenzene	634-66-2							
1,2,3,5-tetrachlorobenzene	634-90-2							
1,2,4,5-tetrachlorobenzene	95-94-3							
Pentachlorobenzene	608-93-5							
Hexachlorobenzene #	118-74-1							

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

20

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
CHLORO-TOLUENES (solvents and biocides. Production dyes. Chemical Intermediates. Antifelting)								
2-chlorotoluene	95-49-8	declaration of non-use					Solvent extraction and GC-MS analysis	Phase out
3-chlorotoluene	108-41-8							
4-chlorotoluene	106-43-4							
2,3-dichlorotoluene	32768-54-0							
2,4-dichlorotoluene	95-73-8							
2,5-dichlorotoluene	19398-61-9							
2,7-dichlorotoluene	118-69-4							
3,4-dichlorotoluene	95-75-0							
2,3,6-trichlorotoluene	2077-46-5							
2,4,5-trichlorotoluene	6639-30-1							
Benzotrichloride	98-07-7							
alfa, 2,4-trichlorotoluene	94-99-5							
alfa,2,6-trichlorotoluene	2014-83-7							
alfa,3,4-trichlorotoluene	102-47-6							
alpha, alpha, 2,6-tetrachlorotoluene	81-19-6							
alpha, alpha, alpha, 2,-tetrachlorotoluene	2136-89-2							
alpha, alpha, alpha, 4,-tetrachlorotoluene	5216-25-1							
2,3,4,5,6-pentachlorotoluene	877-11-2							

21

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
8. Chlorinated solvents								
Dichloromethane	75-09-2	1	0.3	By Headspace Gas Chromatography Mass Spectrometric (HS – GC/MS) Analysis.	By Headspace Gas Chromatography Mass Spectrometric (HS – GC/MS) Analysis.	GC-MS Headspace analysis.	Extraction / Derivation followed by GC-MS analysis	Banned (perchloroethylene phasing out)
Chloroform	67-66-3							
Tetrachloromethane	56-23-5							
1,1,2-Trichloroethane	79-00-5							

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

1,1-Dichloroethane	75-34-3							
1,2-Dichloroethane	107-06-2							
Trichloroethylene	79-01-6							
Perchloroethylene	127-18-4							
1,1,1-trichloroethane	71-55-6							
1,1,1,2-Tetrachloroethane	630-20-6							
1,1,2,2-Tetrachloroethane	79-34-5							
Pentachloroethane	76-01-7							
1,1-Dichloroethylene	75-35-4							

22

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method			STATUS Banned/ phase-out	
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge		Output: Products
OTHER VOCs								
Methyl-ethyl ketone	78-93-3		0,1 ppm				Solvent extraction and GC-MS analysis	Phase out
Benzene	71-43-2		0,1 ppm					
Toluene	108-88-3		0,1 ppm					
Ethylbenzene	100-41-4		0,1 ppm					
Xylene	1330-20-7		0,1 ppm					
Styrene	100-42-5		0,1 ppm					
Cyclohexanone	108-94-1		2,0 ppm					
2-ethoxyethylacetate	111-15-9		10,0 ppm					
1,2,3-trichloropropane	96-18-4		10,0 ppm					
Acetophenone	98-86-2		0,1 ppm					
Naphtalene	91-20-3		0,1 ppm					
N,N-dimethylformamide	68-12-2		0,1 ppm					
1-methyl-2-pyrrolidone	872-50-4		50,0 ppm					
2-phenyl-2-propanole	617-94-7		0,1 ppm					
Bis-(2-methoxyethyl) ether	111-96-6		20,0 ppm					
N,N-dimethylacetamide	127-19-5		20,0 ppm					

23

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
9. Chloro phenols								
Pentachlorophenols (PCP) #	87-86-5							
Tetrachlorophenols (TeCP)	25167-83-3							
2,3,4,5-Tetrachlorophenol	4901-51-3							
2,3,4,6-Tetrachlorophenol	58-90-2							
2,3,5,6-tetrachlorophenol	935-95-5							
Trichlorophenol (TriCP)	25167-82-2							
2,4,6-trichlorophenol	88-06-2							
2,3,4-trichlorophenol	15950-66-0							
2,3,5-trichlorophenol	933-78-8							
2,3,6-trichlorophenol	933-75-5	0.5	0.025	Extraction / Derivation followed by GC-MS analysis	Liquid extraction, derivatisation, with acetic anhydride, GC-MS analysis.	Solvent extraction, derivatisation, with acetic anhydride, GC-MS analysis.	Extraction / Derivation followed by GC-MS analysis	Banned
2,4,5-trichlorophenol	95-95-4							
3,4,5-trichlorophenol	609-19-8							
Dichlorophenols (DiCP)	25167-81-1							
2,3-dichlorophenol	576-24-9							
2,4-dichlorophenol	120-83-2							
2,5-dichlorophenol	583-78-8							
3, 4-dichlorophenol	95-77-2							
3, 5-dichlorophenol	591-35-5							
Mono Chlorophenol	various							

24

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
10. SCCP								
SCCP C ₁₀₋₁₃	85535-84-8	0.4	0.03	Extraction with toluene, GC-MS resp. LC/MS analysis.	Liquid extraction with toluene, GC-MS resp. LC/MS analysis.	Solvent extraction with toluene, GC-MS resp. LC/MS analysis.	Solvent Extraction & GC-CE analysis.	Banned

25

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

26

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
11. Heavy metals								
Total Cadmium(Cd)	7440-43-9	0.1	1				EN 1122-2001 / Acid Digestion followed by ICP analysis. (Total)	
Total Lead(Pb)	7439-92-1	1	1					
Total Mercury(Hg)	7439-97-6	0.05	0.006				ISO 105-E04 acid perspiration extraction & ICP analysis. Extractable)	
Total Nickel(Ni)	7440-02-0	1	1					
Total Hexavalent hromium(Cr-VI)	18540-29-9		1				DIN 53314-1996 UNE EN 17075:2008	
Total Arsenic(As)	7440-38-2	1	1	Digestion, ICP analysis.	Digestion, ICP analysis.	Digestion, ICP analysis.		
Total Chromium(Cr)	7440-47-3	1	1					Phase out
Total Copper(Cu)	7440-50-8	1	1				ISO 105-E04 acid perspiration extraction & ICP analysis. Extractable)	
Total Zinc(Zn)	7440-66-6	1	4					
Total Manganese(Mn)	7439-96-5	1	1					
Total Antimony (Sb)	7440-36-0	1	1					
Total Cobalt (Co) (Extractable heavy-metals by artificial acidic sweat)	7440-48-4		≤ 4 ppm (≤ 1 ppm for children)				Heavy metals extractable: by acid sweat Extraction UNI EN ISO 105-E04. Determination AAS- ICP/OES/MS. Determination CrVI: extraction in alkaline buffer - colorimetric detection method to difenilcabazide.	

27

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

28

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products	
OTHERS								
Cyanide	-	4	-		Digestion, ICP analysis.	Digestion, ICP analysis.	ISO 105-E04 acid perspiration extraction & ICP analysis. (Extractable)	Phase out
Formaldehyde (gas)	50-00-0		declaration of non-use, unless authorized in writing in special cases, with child limits 16 ppm, Adult <75 ppm				UNI EN ISO 14184-1	Phase out
BIOCIDES								
Aldrin	309-00-2		declaration of non-use / <1ppm				Organo-chlorinated pesticides: US EPA 8081: cotton and cellulose natural fibres - Soxhlet extraction or ultrasonic bath with apolar solvents (iso-octane, n-hexane). Chlorinated herbicides: US EPA 8151: cotton and cellulose natural fibres - methanol extraction. Organo-phosphorous compounds: US EPA 8141: cotton and cellulose natural fibres. Semi-volatile organic compounds: US EPA 8270 C: cotton and cellulose natural fibres. IWTO Draft Test Method 59: Wool and animal keratin fibres - determination using GC-MS and LC-MS.	Phase out
Captafol	2425-06-1							
Chlordane	57-74-9							
DDT	50-29-3							
o,p'-DDT	789-02-6							
Dieldrin	60-57-1							
Endrin	72-20-8							
Heptachlor	76-44-8							
Hexachlorobenzene #	118-74-1							
α-Hexachlorocyclohexane	319-84-6							
β-Hexachlorocyclohexane	319-85-7							
δ-Hexachlorocyclohexane	319-86-8							
2,4,5- T	93-76-5							
2,4-D	94-75-7							
chlordimeform	6164-98-3							
Ethyl-4,4'-dichlorobenzilate	510-15-6							
Dinoseb	88-85-7							
monocrotophos	6923-22-4							
Pentachlorophenol #	87-86-5							
Toxaphene	8001-35-2							
methamidophos	10265-92-6							
methyl parathion	298-00-0							
parathion	56-38-2							
phosphamidon	13171-21-6							
lindane	58-89-9							

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

DDD	53-19-0						
DDD (Dichlorodiphenyl-dichloroethane)	72-54-8						
diazinon	333-41-5						
propetanfos	31218-83-4						
chlorfenvinphos	470-90-6						
diclorofention	97-17-6						
clorpyrofos	5598-15-2						
fenchlorphos	299-84-3						
diflubenzurone	35367-38-5						
triflumurone	64628-44-0						
cypermethrin	52315-07-8						
deltamethrin	52918-63-5						
fenvalerate	51630-58-1						
cyhalothrin	91465-08-6						
flumethrin	69770-45-2						
Azinophosmethyl	86-50-0						
Azinophosethyl	2642-71-9						
Bromophos-ethyl	4824-78-6						
Carbaryl	63-25-2						
Coumaphos	56-72-4						
Cyfluthrin	68359-37-5						
DEF	78-48-8						
DDE	3424-82-6 72-55-9						
Dichlorprop	120-36-2						
Dicrotophos	141-66-2						
Dimethoate	60-51-5						
Endosulfan, α-	959-98-8						
Endosulfan, β-	33213-65-9						
Esfenvalerate	66230-04-4						
Heptachloroepoxide	1024-57-3						
Isodrine	465-73-6						
Kelevane	4234-79-1						
Kepone	143-50-0						
Malathion	121-75-5						
MCPA	94-74-6						
MCPB	94-81-5						
Mecoprop	93-65-2						

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

Mirex	2385-85-5							
Methoxychlor	72-43-5							
Perthane	72-56-0							
Phosdrin/Mevinphos	7786-34-7							
Profenophos	41198-08-7							
Quinalphos	13593-03-8							
Strobane	8001-50-1							
Telodrine	297-78-9							
Trifluralin	1582-09-8							

29
30
31

Aktionsplan des Bündnisses für nachhaltige Textilien

32

Substance	CAS-nr.	Detection Limit		Test Method				STATUS Banned/ phase-out	
		Input: Chemical Formulations / Output: Waste water (µg/l)	Output: Products / OutPut: Waste Water Sludge (mg/kg)	Input: Chemical Formulations	Output: Waste water	Output: Sludge	Output: Products		
ORTHO-PHENYLPHENOL									
o-Phenylphenol (OPP)	90-43-7		adult limit <100ppm , child limit 50ppm					Phase out	
NITROSAMINES									
N-Nitrosodimethylamine (NDMA)	62-75-9		Lower than the detection limit of the method				UNI EN 14602		
N-Nitrosodiethylamine (NDEA)	55-18-5								
N-Nitrosodi-n-propylamine (NDPA)	621-64-7								
N-Nitrosodi-n-butylamine (NDBA)	924-16-3								
N-Nitrosopiperidine (NPIP)	100-75-4								
N-Nitrosopyrrolidine (NPYR)	930-55-2								
N-Nitrosomorpholine (NMOR)	59-89-2								
N-nitroso N-methyl N-phenylamine (NMPPhA)	614-00-6								
N-nitroso-N-ethyl-N-phenylamine (NEPhA)	612-64-6								
POLYAROMATIC HYDROCARBONS									
Benzo-[a]-pyrene (BaP)	50-32-8		declaration of non-use				Solvent extraction and GC-MS analysis	Phase out	
Benzo-[e]-pyrene(BeP)	192-97-2								
Benzo-[a]-anthracene(BaA)	56-55-3								
Chrysene(CHR)	218-01-9								
Benzo-[b]-fluoranthene(BbFA)	205-99-2								
Benzo-[j]-fluoranthene(BjFA)	205-82-3								
Benzo-[k]-fluoranthene(BkFA)	207-08-9								
Dibenzo-[a,h]-anthracene (DBAhA)	53-70-3								
BIOCIDES – ANTI-MOULD									
Dimethyl fumarate (DMF)	624-49-7		declaration of non-use				Solvent extraction and GC-MS/LC-MS analysis	Phase out	
N,N-Dimethyl formamide (DMF(A))	68-12-2						Extraction and GC-MS/LC-MS analysis		